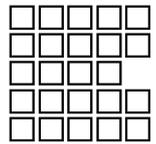


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 9.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 13/120/2022	5
Übersicht 03/2022 13/120/2022	6
TOP Ö 9.2 Aktiv-Card 2021	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/090/2022	8
TOP Ö 9.3 Aktualisierung der „Vorhabenliste – Überblick Planungen und Vorhaben“	
Mitteilung zur Kenntnis 13/124/2022	10
Vorhabenliste zur Veröffentlichung - Übersicht Vorhaben Anhang 13/124/2022	11
TOP Ö 10 Gedenken in der Lewin-Poeschke-Anlage	
Beschluss Stand: 16.09.2021 13/054/2021	14
Antrag 411/2020 13/054/2021	17
Info-Stele Immerwahr-Straße 13/054/2021	19
Info-Stele Immerwahr-Straße Seitenansicht 13/054/2021	20
TOP Ö 11 Bürgerbeteiligung durch finanzielle Mitbestimmung: Bürgerbudget; Antrag Nr. 206/2020 der FDP vom 06.10.2020	
Beschlussvorlage 13/122/2022	21
Antrag Nr. 206/2020 13/122/2022	24
TOP Ö 12 Rathausplatz 1, Antrag 20/2022 der Klimaliste	
Beschlussvorlage 13/118/2022	25
Antrag 20/2022 der Klimaliste 13/118/2022	27
TOP Ö 13 Arbeitsprogramm von Amt 13 / Gleichstellungsstelle: Kampagne zu positiver Männlichkeit / Männer gegen Gewalt an Frauen, Antrags-Nr.: 217/2020	
Beschlussvorlage 13-3/049/2022	28
Antrag 217/2020 Positive Männlichkeit-Männer gegen Gewalt 13-3/049/2022	31
TOP Ö 14 Projekt „Viele Sprachen, ein Erlangen – Sprache und Chancengerechtigkeit“	
Beschlussvorlage 13-3/048/2022	33
Entwurf Projektbeschreibung Viele Sprachen, ein Erlangen 13-3/048/2022	36
TOP Ö 15 Zweckvereinbarungen über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen	
Beschlussvorlage 113/046/2022	40
Zweckvereinbarung Beihilfe Stadt Ansbach 113/046/2022	43
Zweckvereinbarung Beihilfe Landkreis Erlangen-Höchstadt 113/046/2022	44
Zweckvereinbarung Beihilfe Landkreis Kelheim 113/046/2022	45
TOP Ö 16 Antrag Nr. 351/2021 der SPD Fraktion: Busfahrkarte für freiwillige Führerscheinabgabe	
Beschluss Stand: 08.12.2021 33/021/2021	46
Antrag Nr. 351/2021 33/021/2021	49
TOP Ö 17 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion: Bericht zu den Sicherheitsstörungen am Bahnhofplatz	
Beschlussvorlage 33/027/2022	50
Antrag Nr. 032/2022 33/027/2022	53
TOP Ö 18 Empfehlung der Kunstkommission: Ankauf der Skulptur "Allzeit des Vielen" von Alicja Kwade für den öffentlichen Raum Erlangen	

Beschluss Stand: 09.03.2022 47/057/2021	54
Kunstwerk von Alicja Kwade 47/057/2021	57
TOP Ö 19 ZAM (Zentrum für Austausch und Machen): Fördervertrag	
Beschluss Stand: 09.03.2022 47/062/2022	59
1 Fördervertrag ZAM Stadt Erlangen 47/062/2022	63
2 ZAM Haushaltsübersicht 2022-2024 Stadtrat 47/062/2022	67
3 Gründungssatzung Makerspace vom 04.03.2021 47/062/2022	68
4 Zuschussrichtlinien 47/062/2022	78
5 Allgemeine Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse 47/062/2022	85
6 Zeitplanung Baumaßnahmen 47/062/2022	90



Einladung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

**3. Sitzung • Mittwoch, 23.03.2022 • 16:00 Uhr •
Großer Saal der Heinrich-Lades-Halle**

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

9. Mitteilungen zur Kenntnis

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 9.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/120/2022
Kenntnisnahme |
| 9.2. | Aktiv-Card 2021 | 13-2/090/2022
Kenntnisnahme |
| 9.3. | Aktualisierung der „Vorhabenliste – Überblick Planungen und Vorhaben“ | 13/124/2022
Kenntnisnahme |
| 10. | Gedenken in der Lewin-Poeschke-Anlage;
Fraktionsantrag 411/2020 vom 18.11.2020 | 13/054/2021
Beschluss |
| 11. | Bürgerbeteiligung durch finanzielle Mitbestimmung: Bürgerbudget;
Antrag Nr. 206/2020 der FDP vom 06.10.2020 | 13/122/2022
Beschluss |
| 12. | Rathausplatz 1, Antrag 20/2022 der Klimaliste | 13/118/2022
Beschluss |
| 13. | Arbeitsprogramm von Amt 13 / Gleichstellungsstelle: Kampagne zu positiver Männlichkeit / Männer gegen Gewalt an Frauen,
Antrags-Nr.: 217/2020 | 13-3/049/2022
Beschluss |
| 14. | Projekt „Viele Sprachen, ein Erlangen – Sprache und Chancengerechtigkeit“ | 13-3/048/2022
Beschluss |
| 15. | Zweckvereinbarungen über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen | 113/046/2022
Gutachten |
| 16. | Antrag Nr. 351/2021 der SPD Fraktion: Busfahrkarte für freiwillige Führerscheinabgabe | 33/021/2021
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| 17. | Antrag der CSU-Stadtratsfraktion: Bericht zu den Sicherheitsstörungen am Bahnhofsplatz | 33/027/2022
Beschluss |
| 18. | Empfehlung der Kunstkommission: Ankauf der Skulptur "Allzeit des Vielen" von Alicja Kwade für den öffentlichen Raum Erlangen | 47/057/2021
Gutachten |
| 19. | ZAM (Zentrum für Austausch und Machen): Fördervertrag | 47/062/2022
Gutachten |
| 20. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Im Sitzungsraum gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, auch am eigenen Sitzplatz. Der Zutritt zu den Sitzungen wird nur unter Vorlage eines entsprechenden 3G+-Nachweises (geimpft, genesen oder aktuell mit PCR-Test getestet) gewährt.

Bitte führen Sie deshalb stets einen geeigneten Nachweis bei sich und zeigen diesen beim Einlass vor.

Bitte beachten Sie außerdem die jeweils aktuell geltenden Hygienevorschriften in Bezug auf die Corona-Pandemie.

Die Anzahl der Besucher ist aufgrund der einzuhaltenden Abstandsflächen des Sitzungsraumes begrenzt.

Bitte kommen Sie daher rechtzeitig zur Sitzung.

Eine hybride Teilnahme an der Sitzung ist möglich.

Erlangen, den 16. März 2022

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/120/2022

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	23.03.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 11.03.2022 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbe-
reiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 03/2022

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPA
Stand: 11.03.2022**

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
086/2020	15.06.2020	Erlanger Linke	Kinderbetreuung und Zweck der Aufwandsentschädigung für StadträtInnen regeln Änderungsanträge zum TOP 9 des HFPA am 17.06.2020 (Gemeindesatzung)	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
101/2020	23.06.2020	ÖDP	Antrag zum StR am 25.06.2020, TOP 13: Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für die Erlanger Orts- und Stadtteilbeirat*innen sowie die Beirat*innen in den weiteren Erlanger Gremien	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
122/2020	07.07.2020	Erlanger Linke	Ehrenbürgerwürde	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
163/2020	31.07.2020	SPD, GL, Klimaliste	Antrag zum Ältestenrat und Stadtrat	Ref. OBM/GST	In Bearbeitung
206/2020	06.10.2020	FDP	Bürgerbeteiligung durch finanzielle Mitbestimmung: Bürgerbudget	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
440/2020	23.12.2020	GL, ÖDP, Klimaliste, ErLi, CSU FWG, FDP, SPD	Antrag für den Ältestenrat: Einrichtung eines Shlomo Lewin & Frida Poeschke Gedächtnispreises	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
065/2021	09.03.2021	SPD	Gleichstellung voranbringen: Informationsveranstaltungen zum geschlechtergerechten Haushalt und zu geschlechtersensibler Stadtplanung	Ref. OBM/Gst	In Bearbeitung
085/2021	25.03.2021	SPD	„Die Periode ist kein Luxus!“ – Kostenlose Bereitstellung von Menstruationsartikeln in öffentlichen Gebäuden und Schulen	Ref. OBM/Gst	In Bearbeitung
134/2021	30.04.2021	Klimaliste	Umbenennung des Langemarckplatzes in Klimagerechtigkeitsplatz	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
166/2021	23.06.2021	CSU	Wirtschaftspreis für erfolgreiche Unternehmerinnen und Managerinnen der Erlanger Wirtschaft	Ref. OBM/13	In Bearbeitung

175/2021	07.07.2021	Klimaliste	Neugestaltung der Plakatierungsverordnung	Ref. III/33	In Bearbeitung
365/2021	28.10.2021	Jupa	Kostenfreie Menstruationsprodukte an Erlanger Schulen	Ref. OBM/Gst	In Bearbeitung
387/2021	23.11.2021	SPD	Studie zur Rolle von Parkmöglichkeiten für den Einzelhandel in Erlangen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
020/2022	02.02.2022	Klimaliste	Stadtzeitung „Rathausplatz 1“ einstellen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
041/2022	24.02.2022	FDP	Antrag zum Stadtrat	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
045/2022	02.03.2022	ErLi	Bereitstellung eines selbstverwalteten Schutzraumes für queere Personen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/090/2022

Aktiv-Card 2021

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	23.03.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Ausgangslage / Anlass / Sachbericht:

Für das Jahr 2021 wurden knapp 900 Aktiv-Cards an rund 380 ehrenamtliche Gruppen verteilt. Aufgrund der Umstellung auf eine neue Datenbank, kann momentan die Anzahl aller Inhaber der Jugendleitercard (Juleica) nicht ermittelt werden.

Im Jahr 2021 wurden 14.249,50 € für die Aktiv-Card aufgebracht. Die Ausgaben sind aufgrund der infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen durch Corona stark gesunken. Im Vergleich zum Vorjahr 2020 haben sich jedoch die Ausgaben um 35% erhöht.

Das vom Stadtrat für das Ehrenamt zur Verfügung gestellte Gesamtbudget beträgt 30.000 €/Jahr, das in den letzten beiden Jahren nur etwa zur Hälfte ausgeschöpft wurde. Coronabedingt konnte die Ehrenamtsveranstaltung nicht im gewohnten Rahmen stattfinden. Stattdessen besuchte der Oberbürgermeister die Preisträger*innen vor Ort. Die Kosten hierfür wurden vom Gesamtbudget mitgetragen.

Abrechnung Aktiv-Card 2021:

Einrichtung	Nutzer 2021	Betrag 2021	Nutzer 2020	Betrag 2020
ESTW/Röthelheimbad Jan.-Okt. à 2,00 € (seit Mai 2015)	947	1.894,00 €	749	1.498,00 €
ESTW/Röthelheimbad Nov.-Dez. à 2,00 € (seit Mai 2015)	299	598,00 €	293	586,00 €
ESTW/Westbad Jan.-Okt. à 2,00 € (seit Mai 2015)	1405	2.810,00 €	910	1.820,00 €
ESTW/Westbad Nov.-Dez.. à 2,00 € (seit Mai 2015)	224	448,00 €	253	506,00 €
471/Festivals u. Programme (ehem. Kulturprojektbüro)	59	155,00 €	18	98,50 €
472/Kunstpalais à 2,00 €	7	14,00 €	14	28,00 €
42/Stadtbibliothek à 8,00 €	211	2.004,50 €	345	3.277,50 €
44/Theater	191	2.896,00 €	208	2.182,00 €

46/Stadtmuseum à 2,00 €	10	15,00 €	7	10,50 €
ASB	21	577,50 €	21	525,00 €
gVe	113	2.837,50 €	0	0,00 €
Gesamt	3487	14.249,50 €	2818	10.531,50 €
Minderung/Erhöhung der Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr		3.718,00 €		-24.460,85 €
Minderung/Erhöhung in Prozent		35,3%		-69,9%

Rückmeldungen der Ehrenamtlichen und Fazit:

Die Rückmeldungen der ehrenamtlichen Nutzerinnen und Nutzer der Aktiv-Card gegenüber dem Bürgermeister- und Presseamt und auch gegenüber den beteiligten Bereichen waren durchweg positiv. Die Erlanger Ehrenamtlichen schätzen die Aktiv-Card als anerkennende Geste der Stadt Erlangen für ihr Engagement. Von einzelnen Bürgern gab es Beschwerden, da die Aktiv-Card nur zum Einzelntritt berechtigt. Ebenso sei die Weitergabe der Aktiv-Cards innerhalb von Vereinen teilweise schwierig. Um die Handhabung zu erleichtern, wurde ab Januar 2022 die Aktiv-Card in Papierform zusätzlich um eine App-Version erweitert. Die Vereine/Organisationen erhalten zwei bis vier Lizenzen für die digitalen Aktiv-Cards und können diese ganz bequem über das Smartphone vorzeigen.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
13/124/2022

Aktualisierung der „Vorhabenliste – Überblick Planungen und Vorhaben,,

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
-----------------------	---------------	------------	--------------------	-------------------

Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	23.03.2022	Ö	Kenntnisnahme	
--	------------	---	---------------	--

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In Zusammenarbeit mit allen Fachämtern wurden die Einträge in der „Vorhabenliste – Überblick Planungen und Vorhaben“ unter www.erlangen.de/mitgestalten aktualisiert und neue Vorhaben aufgenommen. Die Vorhabenliste liegt zudem auch gedruckt in ausgewählten städtischen Dienststellen auf.

Anlagen: Übersicht der in der Vorhabenliste aufgenommenen Planungen und Vorhaben

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

zuständiges Amt	Vorhaben
13	Schaffung eines Ortes der Erinnerung an die Opfer der Euthanasie
13-2	Projekt "Demokratie leben"
13-2	Leitbild "Gute Bürgerbeteiligung"
23	Gesamtkonzept Bergkirchweihgelände
24	Ohm-Gymnasium: Generalsanierung Turnhalle
24	Verwaltungsgebäude Gebbertstraße
24	Campus Berufliche Bildung Erlangen (CBBE): Neubau Werkstätentrakt und Sanierung Gewerblicher Trakt
24	Eltersdorf: Bürgerhaus und Freiwillige Feuerwehr
24	Stadtteilhaus West (Büchenbach)
24	Albert-Schweitzer-Gymnasium: Sanierung und Neubau Turnhalle
24	Friedrich Rückert Grundschule: Anbau für Ganztagsbetreuung
24	Hauptfeuerwache: Erweiterung und Umbau
24	Neubau Kindertagesstätte "Am Brucker Bahnhof"
24	Marie-Therese-Gymnasium: Generalsanierung
24	Neubau einer Fahrradabstellanlage am Siemens-Campus/Paul-Gossen-Straße
24	Neubau einer Fahrradabstellanlage am Bahnhof/Gleis 1
24	Umbau des Frankenhofs zum Kultur- und Bildungscampus (KuBiC)
24	Feuerwehrgerätaus Dechsendorf, Erweiterung
24	Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum mit Vierfachsporthalle an der Hartmannstraße
31	Hochwasserschutzmaßnahmen an der Schwabach
31	Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
31	Bekanntmachen und Aufgreifen der Agenda 2030 und ihrer 17 Nachhaltigkeitsziele
31	Grün in der Stadt
31	Klima-Aufbruch
33	Neues Fahrradkonzept für den Erlanger Hauptbahnhof
40	IT-Konzept für Erlanger Schulen "smartERSchool"
40	Programm "Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung"
41	Spielplatz Damaschkestraße
41	Freizeitanlage Wöhrmühle
41	Spielplatz Dechsenderfer Weiher – Westufer
41	Spielplatz Anschützstraße
46	Sanierung und Ausbau des Stadtmuseums

zuständiges Amt	Vorhaben
47	ZAM im Greiner
50	Bündnis Pflege
51	Errichtung einer Spielstube und einer Grundschullernstube - Jaminpark
52	GesundheitsregionPlus Erlangen-Höchstadt und Erlangen
52	Konzept Naherholungsgebiet Dechsendorfer Weiher
52	Projekt „Gesund älter werden in Büchenbach-Nord“
52	Integrierte Sportentwicklungsplanung
61	Wohnbebauung Isarstraße (Anger)
61	Wohnbebauung Hans-Geiger-Straße (Jaminpark)
61	Geh- und Radweg Bruck-Frauenaurach
61	5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 402 - Nahversorgungszentrum Odenwaldallee - (Büchenbach)
61	Erweiterung des Uni Südgeländes (Bebauungspläne Nr. 467 - Erweiterung Uni-Südgelände Ost - und Nr. 468 - Erweiterung Uni-Südgelände West -)
61	Bebauungsplan Nr. 472 - Geh- und Radweg Haundorf-Häusling -
61	Bebauungsplan Nr. F 465 - Gewerbegebiet Frauenauracher Straße Ost -
61	4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 199 - Odenwaldallee - (Büchenbach)
61	2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 232 der Stadt Erlangen - Südlicher Ahornweg - (Eltersdorf)
61	1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 330 - Sieboldstraße -
61	Bebauungsplan Nr. 413 - Breite Äcker -
61	2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 328 der Stadt Erlangen - Ehemalige Bahnflächen südlich der Hilpertstraße -
61	Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan 2030 (VEP 2030)
61	Reduzierung des Durchgangsverkehrs Innenstadt
61	Innenstadtentwicklung Erlangen
61	Planung Umgestaltung Zollhausplatz
61	Sozialer Zusammenhalt "Büchenbach Nord"
61	Sozialer Zusammenhalt „Erlangen-Südost“
61	Vorentwurfsplanung: Umgestaltung der öffentlichen Straßenräume in der Housing Area
61	1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Eltersdorf -
61	Bebauungsplan Nr. 464 der Stadt Erlangen - Am Klosterholz West - (Steudach)
61	Bebauungsplan Nr. 469 - Häusling Nord -
61	Ortsmitte von Eltersdorf / Umgestaltung Egidienplatz
61	Siemens Campus
61	Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II

zuständiges Amt	Vorhaben
61	Erneuerung der Straße Am Pestalozziring
61	Erweiterung der Mobilitätsangebote
61	Förderung des ÖPNV
61	Mobilitätsmanagement
61	Verkehrskonzept Erlangen Süd
61	Zukunftsplan Fahrradstadt Erlangen
66	Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf
66	Ausbau der Günther-Scharowsky-Straße (BA 2)
66	Neubau eines Geh- und Radweges im Regnitzgrund zwischen Erlangen-Bruck und Frauenaarach; Brückenneubau über die Mittlere Aurach
66	Erneuerung Rampe und Treppenanlage zur Gerbereiunterführung einschließlich Umgestaltung der Eisenbahnunterführung Gerberei
66	Ausbau Schellingstraße zwischen Henkestraße und Hofmannstraße
66	Geh- und Radweg nördlich des Zentralfriedhofes
66	Westausgang Bergkirchweihgelände
66	Ersatzneubau der Geh- und Radwegbrücke im Wiesengrund über den Röthelheimgraben
EB 77	Grünkonzept
EBE	Klärwerk Erlangen -Ausbaukonzept 2030: Klärschlamm-trocknung, Phosphorrückgewinnung, Spurenstoffelimination (4. Reinigungsstufe)
II WA	Regionales Digitalisierungskonzept im Rahmen der Themenplattform "Smart Cities & Regions" des ZD.B (Zentrum Digitalisierung Bayern)
PET	Autobahndeckel A73
PET	Entwicklung Siemens Mitte
PET	Nahversorgung am S-Bahn-Haltepunkt Eltersdorf
PET	Geisteswissenschaftliches Zentrum - "Achse der Wissenschaft"
PET	Städtebauliche Entwicklung Großparkplatz
	Schleusenneubau Kriegenbrunn
	Stadt-Umland-Bahn
	GEWOBAU Bauprojekt Housing Area
	GEWOBAU Bauvorhaben Odenwaldallee
	GEWOBAU Bauvorhaben Johann-Jürgen Straße
	Fortführung des Lastenradförderprogramms

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/054/2021

Gedenken in der Lewin-Poeschke-Anlage; Fraktionsantrag 411/2020 vom 18.11.2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ältestenrat	22.02.2021	N	Empfehlung	vertagt
Ältestenrat	16.09.2021	N	Empfehlung	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	23.03.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

45, 61

I. Antrag

1. Im Bereich der Lewin-Poeschke-Anlage wird an geeigneter Stelle eine Info-Stele zur Darstellung der politischen und gesellschaftlichen Hintergründe des ersten antisemitischen Doppelmords in der Bundesrepublik aufgestellt.
2. Der Antrag Nr. 411/2020 vom 18.11.2020 ist abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Aufstellung einer Stele wird über die Opfer informiert, sowie die Hintergründe des Mords dargestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Derzeit finden sich im Bereich der Lewin-Poeschke-Anlage nur Informationen zur Tatzeit des Verbrechens. Informationen über Shlomo Lewin und Frida Poeschke sowie zu den Hintergründen des Verbrechens sind in der Anlage nicht vorhanden.

Es wird eine Info-Stele, im Design und Darstellung analog der Stele zur Erläuterung der Personen Clara Immerwahr und Fritz Haber, an einem geeigneten Ort im Bereich der Anlage aufgestellt (vgl. Anlage 2 und 3).

Die Stele wird ähnlich wie die bereits vorhandene Stele gestaltet, um den Wiedererkennungswert für interessierte Passanten zu steigern.

Das Stadtarchiv erstellt den Text für die Stele. Der Textvorschlag wird mit relevanten Gruppen, z.B. Jüdische Kultusgemeinde Erlangen, Freundeskreis der jüdischen Kultusgemeinde Erlangen, Kritisches Gedenken e.V., besprochen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des Bürgermeister- und Presseamts. Neben den Herstellungskosten entstehen Kosten für das Setzen des Texts und für die Aufstellung der Stele. Bei den genannten Kosten in Höhe von 5.000 Euro handelt es sich um eine Schätzung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	Ca. 5.000 €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden im Budget des Bürgermeister- und Presseamtes
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Antrag 411/2020 vom 18.11.2020
Anlagen 2 und 3: Fotos der Info-Stele an der Immerwahr-Straße
(Einweihung Juni 2020)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Ältestenrat am 22.02.2021

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird aufgrund einer Anregung von Herrn StR Sauerer bezüglich eines Konzepts für künftige Nutzungsmöglichkeiten der Lewin-Poeschke-Anlage vertagt. Das Bürgermeister- und Presseamt wird Kontakt mit der Jüdischen Gemeinde aufnehmen.

Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Friedel
Schriftführer/in

Protokollvermerk:

Von Seiten der jüdischen Gemeinde besteht nach Rücksprache mit dem Bürgermeister-und Presseamt die Absicht zum Aufstellen einer Info-Stele im Bereich der Lewin-Poeschke-Anlage.

Ergebnis/Beschluss:

3. Im Bereich der Lewin-Poeschke-Anlage wird an geeigneter Stelle eine Info-Stele zur Darstellung der politischen und gesellschaftlichen Hintergründe des ersten antisemitischen Doppelmords in der Bundesrepublik aufgestellt.
4. Der Antrag Nr. 411/2020 vom 18.11.2020 ist abschließend bearbeitet.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Gügel
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	18.11.2020
Antragsnr.:	411/2020
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	OBM/13
mit Referat:	

Erlangen, den 18.11.2020

Antrag: Eine aussagekräftige Gedenktafel an der Lewin-Poeschke-Anlage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

Die Stadt Erlangen errichtet in Kooperation mit allen dazu relevanten (zivil-)gesellschaftlichen Gruppen (insbesondere auf jeden Fall mit der jüdischen Kultusgemeinde Erlangen sowie mit dem Freundeskreis der Jüdischen Kultusgemeinde Erlangen) eine Gedenktafel an der Lewin-Poeschke-Anlage, die die politischen und gesellschaftlichen Hintergründe des ersten antisemitischen Doppelmords in der Bundesrepublik angemessen darstellt.

Begründung:

Aktuell finden sich an der Lewin-Poeschke-Anlage, meistens bekannt unter dem Namen Bürgermeistersteg, kaum Informationen zu den Personen oder dem Mordanschlag. Lediglich die Tatzeit und dass es überhaupt Mord war findet sich.

Über die Mordopfer, die antisemitische Motivation des Täters, die Verwicklungen insbesondere mit der paramilitärischen und faschistischen „Wehrsportgruppe Hoffmann“, das Versagen des Staates in Schutz und Aufklärung und das politische Klima der Akzeptanz der „Wehrsportgruppe Hoffmann“ findet sich nichts.

Wir finden, hier muss in Kooperation mit den relevanten Gruppen nachgebessert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die SPD-Fraktion

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

Munib Agha
*Sprecher für die Bekämpfung des
Rechtsextremismus*

Für die Grüne Liste

Dr. Birgit Marenbach
Fraktionsvorsitzende

Dominik Sauerer
*Sprecher für Strategien gegen rechte
Aktivitäten und gruppenbezogene
Menschenfeindlichkeit*

Für die Erlanger Linke

Johannes Pöhlmann
Stadtrat

Fabiana Girstenbrei
Stadträtin

Für die FDP

Prof. Dr. Holger Schulze
Stadtrat

Lars Kittel
Stadtrat

Für die Klimaliste

Prof. Dr. Martin Hundhausen
Stadtrat

Sebastian Hornschild
Stadtrat

Immerwahrstraße Haberstraße

An den Widersprüchen und Brüchen im Leben des Ehepaars Haber-Immerwahr lassen sich Aspekte der deutschen Geschichte im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert aufzeigen, wie z.B. die Bildungsbenachteiligung für Frauen, der Wunsch deutscher Jüdinnen und Juden nach Anerkennung durch ihr Vaterland oder die Verantwortung und Beteiligung der Wissenschaft an der Kriegführung.

Clara Immerwahr (1870-1915)

Die (zum Protestantismus konvertierte) begabte jüdische Wissenschaftlerin promovierte Ende 1900 als eine der ersten Frauen in Deutschland in Chemie. Als Frau blieb ihr eine akademische Karriere allerdings verwehrt. 1901 heiratete sie Fritz Haber. Clara Immerwahr war eine Gegnerin des Einsatzes von Giftgas im Krieg, den sie als „Perversion der Wissenschaft“ betrachtete. Dass sie sich am 1. Mai 1915 mit der Dienstreife ihres Mannes einschoss, weil sie gegen sein dienstliches Engagement protestieren wollte, ist aus den Quellen nicht eindeutig zu belegen. 1934 wurde ihre Urne neben ihrem Mann beigesetzt, wie dieser zuvor bestimmt hatte.

Fritz Haber (1868-1934)

Der bedeutende Chemiker gilt heute als einer der umstrittensten Persönlichkeiten des 20. Jahrhunderts. Er war der Vater des deutschen Giftgaskrieges, hat aber als Entdecker des Verfahrens der Gewinnung von Stickstoff zur Herstellung von Kunstdünger maßgeblich dazu beigetragen, die wachsende Weltbevölkerung ernähren zu können. Dafür erhielt er 1918 den Nobelpreis für Chemie zugesprochen. Als (zum Protestantismus konvertierter) deutscher Jude brachte er sich im Ersten Weltkrieg nach dem Grundsatz „im Frieden für die Menschheit, im Krieg für das Vaterland“ bedingungslos ein, wurde aber Opfer des sich verstärkenden Antisemitismus und musste 1933 emigrieren. Er starb 1934 in Basel.



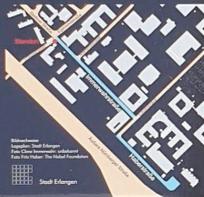
Based on contradictions and ruptures in the life of the Haber-Immerwahr couple essential aspects of German history in the late 19th and early 20th century can be illustrated. Such as the educational disadvantage suffered by women, the desire of German Jews for recognition by their fatherland or the responsibility and involvement of sciences in warfare.

Clara Immerwahr (1870-1915)

The talented Jewish scientist (converted to Protestantism) was one of the first women in Germany to be awarded a doctorate degree in chemistry at the end of 1900. However, due to being a woman, she was refused an academic career. In 1901 she married Fritz Haber. Clara Immerwahr was an advocate against the use of poison gas in the war, which she described as a "perversion of science". The theory that she shot herself with her husband's service weapon on May 1, 1915 as a protest against his involvement in this field is not proven unequivocally by existing sources. In 1934, her urn was buried next to her husband, as he had determined beforehand.

Fritz Haber (1868-1934)

Notwithstanding its eminent chemist is considered as one of the most controversial figures of the 20th century. He was the father of the German "poison gas war", however, as the discoverer of the extraction process of nitrogen for the production of artificial fertilizers, he made a decisive contribution to the feeding of the growing world population. For this discovery the Nobel Prize in Chemistry was awarded to him in 1918. During the First World War he, as a German Jew (converted to Protestantism), committed himself unconditionally to the principle "in peace for mankind, in war for the fatherland", but became a victim of the growing anti-Semitism and had to emigrate in 1933. He died in 1934 in Basel.



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/122/2022

Bürgerbeteiligung durch finanzielle Mitbestimmung: Bürgerbudget; Antrag Nr. 206/2020 der FDP vom 06.10.2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	23.03.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Antrag Nr. 206/2020 der FDP vom 06.10.2020 ist bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bürgerinnen und Bürger sollen mit Hilfe eines Bürger*innenbudgets über die Verwendung eines Anteils der Haushaltsmittel entscheiden. Wie hoch der Anteil ist, muss festgelegt werden. Das Verfahren ermöglicht eine unmittelbare, initiative Mitgestaltung. In der Regel ist diese Form der Beteiligung digital organisiert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bürger*innenbudgets werden international genutzt und eingesetzt. Wie erfolgreich sie sind, hängt davon ab, ob Anregungen aus der Bürgerschaft nicht auf anderen Wegen schon von Seiten der Verwaltung geprüft werden, wie aktiv diese Budgets über die unterschiedlichsten Kanäle bekannt gemacht werden und wie attraktiv die Budgethöhe ist. Weitere Erfolgsgrundlage ist bei vielen Projekten die digitale Alltagsroutine der Bewohnerinnen und Bewohner in den jeweiligen Städten.

Bürger*innenbudget am Beispiel Reykjavik (3 Mio €): Bürger*innen erfahren, dass das Bürger*innenbudget freigegeben wird und erfahren die Höhe des Budgets. In einem festgelegten Zeitraum können dann Vorschläge zur Verwendung der Mittel eingebracht werden (digital). Die Verwaltung prüft dann, ob die Anregungen sinnvoll und umsetzbar sind und erstellt eine Liste mit 200 Vorschlägen zur Umsetzung. Diese Prüfliste wird dann wiederum zur digitalen Abstimmung in die Bürgerschaft gegeben. Entsprechend dem Voting werden dann die Projekte in die Arbeitsprogramme übernommen.

Die Einführung eines Bürger*innenbudgets erfordert eine digitale Einbindung des Projekts mit entsprechenden Tools, eine differenzierte Richtlinie zur Mittelverwendung, zu den Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, ein Konzept für das Marketing und digitale Lösungen für die internen und externen Abläufe.

Die Erfahrungen aus anderen deutschen Städten sind unterschiedlich und hängen stark von bestehenden Strukturen und Personalressourcen ab.

Kritische Punkte: die Kluft zwischen den kleinteiligen Einbringung der Bürger*innen und dem komplexen städt. Haushalt ist groß. Themen, die eher in den Mängelmelder gehören werden zu Vorhaben erhoben, die Beteiligung am Bürger*innenbudget erreicht keine ausreichende Le-

gitimation, weil die digitale Nutzung Menschen ausschließt.

Positive Erfahrungen: Bürger*innen sind interessiert, Anregungen einzubringen, die Kostendimensionen der Anregungen sind sehr unterschiedlich, häufig handelt es sich um Ideen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität (Bäume, Bänke, Spielflächen). Positiv wirken sich bestehende Strukturen aus - z.B. Bezirksausschüsse (Ingolstadt), Bürger*innenrat (Konstanz) oder Potsdam (parallel ein Bürger*innenhaushalt).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In Erlangen werden im Rahmen des Klimaaufbruchs aktuell erste Erfahrungen mit dem Klimabudget (65.000€) gesammelt, auch für Nachhaltigkeitsprojekte (30.000 €) und die Stadtteil- und Ortsbeiräte (insgesamt 30.000 €) steht ein Budget zur Verfügung. Neben diesen Budgets können Bürger*innen auch noch Mittel aus dem Förderprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ in den Stadtteilen (Innenstadt, Büchenbach-Nord und Erlangen Süd-Ost) nutzen, um Ideen zu realisieren.

Erlangen verfügt über eine große Zahl an Beiräten, besonders zu nennen sind hier die Orts- und Stadtteilbeiräte, der Seniorenbeirat, das Jugendparlament, der Ausländer- und Integrationsbeirat und der Nachhaltigkeitsbeirat. Aus der Arbeit dieser Beiräte fließen regelmäßig Vorschläge und Anregungen in die Verwaltung, (vor allem in die Planungsämter und das Umweltamt) die dort geprüft und beantwortet werden. Und die bei positiver Bewertung in die Arbeitsprogramme übernommen werden.

Diese schon bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten werden genutzt. Auf Grund von eingeschränkten personellen Kapazitäten ist eine differenzierte Reaktion im vorgegeben Zeitrahmen schon jetzt immer wieder nicht möglich.

Im Zuge des Relaunchs der städt. Internetseite soll ein Tool zur Verfügung stehen um Stimmungsbilder einzuholen und Votings zu ermöglichen. Dieses Tool könnte genutzt werden um Stimmungsbilder zu einzelnen Vorschlägen und Projekten einzuholen.

Nach weiteren Erfahrungen mit den bisherige Budgets in den o.g. Bereichen ist vorstellbar, weitere/andere Budgetlösungen einzuführen. Mit dem vorhandenen Personal bei Amt 13 und in den Fachämtern ist ein umfassendes Bürgerbudget nicht umsetzbar. Vorstellbar sind mit den vorhandenen Ressourcen Budgets vergleichbar mit dem Klimabudget.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag Nr. 206/2020 der FDP vom 06.10.2020

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **06.10.2020**
 Antragsnr.: **206/2020**
 Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
 Zust. Referat: **OBM/13**
 mit Referat:

**Freie
Demokraten**

Stadträte
Erlangen **FDP**

Stadträte

Prof. Dr. Holger Schulze
 str.holger.schulze@stadt.erlangen.de

Lars Kittel
 str.lars.kittel@stadt.erlangen.de

Geschäftsführerin

Gudrun Owesle
 fdp.stadtraete@stadt.erlangen.de

FDP Stadträte - Nägelsbachstr. 49a - 91052 Erlangen

06. Oktober 2020

Antrag Bürgerbeteiligung durch finanzielle Mitbestimmung: Bürgerbudget

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit beantragen wir die Einrichtung eines Bürgerbudgets nach dem Vorbild der isländischen Stadt Reykjavik.

Begründung:

Wie wir bereits in unserem Programm zur Kommunalwahl 2020 gefordert haben, sind wir der Ansicht, die Bürgerinnen und Bürger sollten im Sinne einer echten Mitbestimmung selbst über einen Teil des Haushalts entscheiden können. Die isländische Stadt Reykjavik hat in diesem Zusammenhang bereits erfolgreich ein sogenanntes partizipatives Budget eingeführt. In Anlehnung an das dortige Konzept fordern wir, dass ein vom Stadtrat festzulegender Anteil des jährlichen Investitionshaushalts, beispielsweise 5%, für ein „Bürgerbudget“ zur Verfügung gestellt wird. Für dessen Verwendung können Bürgerinnen und Bürger online Projektvorschläge einreichen. Die Stadt prüft die eingereichten Ideen auf Machbarkeit und Zulässigkeit und legt die verbleibende Auswahl dem Stadtrat vor. Dieser wählt die besten Bürgervorschläge aus und stellt sie – wiederum online - zur Abstimmung darüber, welche Projekte verbindlich umgesetzt werden. Das letzte Wort darüber, wie die Mittel verwendet werden, haben also wieder die Bürgerinnen und Bürger. Durch ein solches Verfahren können diese somit unmittelbarer als sonst mitbestimmen, wie unsere Stadt entwickelt und gestaltet werden soll, ohne dass dies (dank der Deckelung) haushaltspolitisch unkontrollierbar wird.

Freundliche Grüße

gez.

Lars Kittel
 FDP-Stadtrat

Prof. Dr. Holger Schulze
 FDP-Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/118/2022

Rathausplatz 1, Antrag 20/2022 der Klimaliste

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	23.03.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Erscheinung des „Rathausplatz 1“ wird fortgeführt.
2. Der Sachbericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
3. Der Antrag Nr. 020/2022 der Klimaliste Erlangen ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es wird auf die Vorlage 13-1/002/2019 verwiesen, in der die Verwaltung bereits umfassend Stellung zur Publikation Rathausplatz 1 genommen hat. Demnach sind die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit Pflichtaufgaben der Städte. Der Rathausplatz 1 ist eine wichtige Möglichkeit, Bürger*innen transparent über die Verwaltungsarbeit zu informieren und um den Dialog über die Politik der Städte zu ermöglichen. Dazu gehört es auch, mehrheitlich gefasste Ratsbeschlüsse und Stellungnahmen des Oberbürgermeisters und der Stadtspitze wiederzugeben.

Die Stadtverwaltung ist sich der herausragenden Bedeutung der unabhängigen Presse für die Information und Willensbildung der Menschen bewusst und unterstützt ihre Arbeit. Die Stadtverwaltung verfolgt keinerlei Interesse, durch eigene publizistische Tätigkeit in einen Wettbewerb mit Tageszeitungen zu treten. Entsprechend werden seit Januar 2020 auch keine Anzeigen mehr im Rathausplatz 1 geschaltet, um auch eine wirtschaftliche Konkurrenz zu Publikationen der freien Presse auszuschließen (Vorlage 13/351/2019)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag 20/2022 der Klimaliste

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Klimaliste Erlangen, Nägelsbachstraße 49a, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **02.02.2022**
Antragsnr.: **020/2022**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **OBM/13**
mit Referat:

Erlangen, den 02. Februar 2022

Antrag
Stadtzeitung „Rathausplatz 1“ einstellen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

hiermit beantragen wir die Einstellung der Stadtzeitung „Rathausplatz 1“.

Zur Begründung:

Das monatlich erscheinende Magazin „Rathausplatz 1“ verfolgt nahezu ausschließlich eine presseähnliche Berichterstattung im Sinne des Oberbürgermeisters und der rot-schwarzen Regierungskoalition.

Dies wurde bereits in der vergangenen Legislaturperiode durch einen Antrag der CSU (Antrag 021/2019) stark kritisiert.

Beispielhaft für die einseitige Berichterstattung kann der Bericht zum Haushalt 2022 aus der Januarausgabe verwendet werden, in dem ausschließlich und ohne Einordnung die Sichtweise des Oberbürgermeisters dargestellt wurde. Es handelt sich in dem Bericht weder über einen Bericht über die Aktivitäten der Stadtverwaltung (Verwaltungspflichtaufgaben, Bürgerbeteiligung, von der Stadtverwaltung organisierten Kulturangebot) noch um vertiefende Einblicke in die Arbeit eines Amtes, dessen eigentliche Aufgabe das Magazin laut Beschlussvorlage 13-1/002/2019 hat.

Aus Sicht der Klimaliste kann eine neutrale Berichterstattung in einem Magazin, welches der Leitung des Oberbürgermeisters untersteht, nicht erfolgen und sollte der lokalen Presse überlassen werden.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-3/GST

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-3/049/2022

Arbeitsprogramm von Amt 13 / Gleichstellungsstelle: Kampagne zu positiver Männlichkeit / Männer gegen Gewalt an Frauen, Antrags-Nr.: 217/2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	23.03.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Gleichstellungsstelle führt eine öffentliche Kampagne zum Thema „Männlichkeit(en)“ durch. Der inhaltliche Fokus liegt darauf, dominierende Männlichkeitsbilder zu hinterfragen und für eine Vielfalt von Geschlechterrollen zu sensibilisieren. Zentral dabei ist es, ein Bewusstsein für Sexismus und Gewalt gegen Frauen zu schaffen und alternative Denk- und Handlungsweisen aufzuzeigen. Die Kampagne beinhaltet verschiedene Veranstaltungen und Aktionen in Kooperation mit Erlanger Bildungseinrichtungen und die bestehende, lokal modifizierte Foto-Serie „Was männlich ist, entscheidest Du“. An der Erarbeitung der Kampagne sind Erlanger Frauenunterstützungseinrichtungen und Fachkräfte aus der Männer-/Jungenarbeit beteiligt.

Der Antrag Nr. 217/2020 der SPD-Fraktion ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Kampagne soll zur öffentlichen Sensibilisierung für vielfältige Männlichkeiten und die Themen Sexismus und Gewalt gegen Frauen beitragen. Positionierungen von Männern, die für einen gewaltfreien Umgang plädieren, sind hilfreich, um alternative Männlichkeitsbilder zu stärken.

Durch Veranstaltungen und Aktionen für verschiedene Zielgruppen (zum Beispiel Stadtgesellschaft, Jugendliche oder Fachkräfte) zu Themen wie genderbezogene Stereotype, Rollenbilder und Verhaltensweisen sollen gewaltvolle/toxische Männlichkeitsbilder problematisiert werden und Impulse für veränderte, gleichberechtigte Geschlechterbilder und Verhaltensweisen gegeben werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Gleichstellungsstelle der Stadt Erlangen führt in der zweiten Jahreshälfte 2022 eine Kampagne zu „Männlichkeit(en)“ durch. In Vorbereitung sind verschiedene Aktionen. Zum einen organisiert die Gleichstellungsstelle der Stadt Erlangen eine Auftakt- und eine Abschlussveranstaltung. Für die Auftaktveranstaltung ist geplant, das Thema Männlichkeitskonzepte in einem Vortrag/einer Lesung allgemeinverständlich für die interessierte Stadtgesellschaft zu platzieren. Die Abschlussveranstaltung ist als Diskussionsveranstaltung mit Expert*innen vorgesehen. Der Fokus soll auf Rollenbildern bei Kindern und Jugendlichen liegen. Zum zweiten wird die bestehende Foto-Kampagne „Was männlich ist, entscheidest Du“ des

Landesverbands der Frauenberatungen Schleswig-Holstein im öffentlichen Raum präsentiert. Diese Kampagne zeigt zwölf unterschiedliche Männer, die sich gegen Sexismus und Gewalt an Frauen positionieren. Sie gibt Anregungen für alternative Männlichkeitsbilder. Um einen lokalen Bezug herzustellen und ein bekanntes Vorbild zu bieten, werden die Fotos um ein Erlanger Motiv mit dem Oberbürgermeister Dr. Florian Janik ergänzt.

Zum dritten erarbeitet der Arbeitskreis „Männlichkeit“ mit Mitgliedern aus (überregionaler) Verwaltung, Jugendverbänden/-einrichtungen und Frauenunterstützungseinrichtungen flankierende Formate für Jugendliche und Fachkräfte zu „Positiver Männlichkeit“ und Genderrollen. Diversitätsaspekte werden dabei berücksichtigt. Die Produkte werden nachhaltig über den Kampagnenzeitraum hinaus zur Verfügung stehen.

In Planung sind eine Beteiligungsaktion (Schreibgespräch) für Einzelpersonen und Jugendgruppen. Hierzu sollen Postkarten entworfen werden mit Impulsfragen rund um Männlichkeitsvorstellungen. Diese sollen in Papierform und digital verbreitet und ausgefüllt werden. Die Ergebnisse werden veröffentlicht. In Vorbereitung sind zudem zwei Workshops für Jugendliche, einer zum Thema „Grenzen setzen in Beziehungen“ und einer zum Thema „Männlichkeitskonzepte“. Diese werden zum Beispiel Schulen angeboten. Für Fachkräfte in der Jugendarbeit wird ein Workshop-Angebot entwickelt. Inhalt sind die Reflexion des eigenen Geschlechterverhaltens und der Umgang mit Genderrollen/Männlichkeitsvorstellungen in der beruflichen Praxis.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Auftaktveranstaltung der Kampagne „Männlichkeit(en)“ findet im Juni/Juli 2022 statt, die Abschlussveranstaltung im Dezember 2022. Beide Veranstaltungen werden in Kooperation mit Erlanger Bildungseinrichtungen durchgeführt. Für die Bewerbung der Kampagne wird ein eigenes Layout und ein Titel entwickelt. Die Kampagne „Männlichkeit(en)“ wird öffentlich beworben. Die insgesamt 13 Motive der Kampagne „Männlichkeit entscheidest Du“ werden zwischen Juli und September 2022 in der Fußgängerzone geflaggt, stadtweit plakatiert und in den Kneipen als Postkarten verteilt.

Die Aktionen des Arbeitskreises „Männlichkeit“ werden eigenständig von einzelnen Projektgruppen entwickelt und umgesetzt und in die Gesamtkampagne eingebunden. Die Gleichstellungsstelle der Stadt Erlangen koordiniert den Arbeitskreis.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Für die öffentliche Kampagne stehen 30.000 EUR zur Verfügung.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	30.000 €	bei Sachkonto: 527141 u.a.
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden im Budget auf Kst/KTr/Sk 130590/11110010/527141
- sind nicht vorhanden

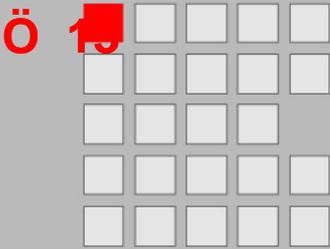
Anlagen: Antrag Nr. 217/2020

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 13.10.2020
Antragsnr.: 217/2020
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM/13/Fr. Lotter
mit Referat: II/20/Hr. Rosenzweig

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 13 /
Gleichstellungsstelle: Kampagne zu positiver Männlichkeit /
Männer gegen Gewalt an Frauen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur öffentlichen Sensibilisierung für die Themen Sexismus und Gewalt gegen Frauen kann die eindeutige Positionierung von Männern einen Beitrag leisten: Männer, die öffentlich wahrnehmbar Stellung beziehen gegen die Abwertung von Frauen, Belästigung, sexualisierte Gewalt und Gewalt in Partnerschaften bieten Identifikationsmuster für eine andere Form der Männlichkeit.

Datum
08.10.2020

Wir beantragen dazu:

Die Gleichstellungsstelle führt eine öffentliche Kampagne (Plakate im öffentlichen Raum und in öffentlichen Einrichtungen, Social Media,...) durch mit Motiven, bei denen Männer sich gegen Sexismus und Gewalt aussprechen und für ein verändertes Männerbild plädieren. Dabei soll die Expertise der Erlanger Frauenprojekte, die im Bereich Bekämpfung von Gewalt tätig sind, einbezogen werden. Das Projekt soll interessierten Männern die Möglichkeit zur Beteiligung bieten und Aspekte von Diversity berücksichtigen.

AnsprechpartnerIn
Nina Riebold

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 2

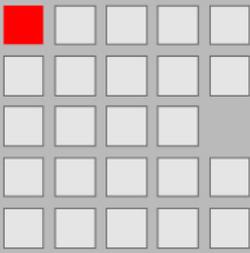
Begleitend dazu sollen – z. B. in Kooperation mit Schulen, der VHS oder der Stadtbibliothek Vorträge, Workshops, Lesungen o. ä. angeboten werden. Veranstaltungen mit JJ Bola, dem Autor des Buches „Sei kein Mann“ wären hier z. B. geeignet.

Für Kampagne und Begleitprogramm beantragen wir Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 Euro.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende





SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

f.d.R. Nina K. Riebold
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
08.10.2020

AnsprechpartnerIn
Nina Riebold

Durchwahl
09131 862225

Seite
2 von 2



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-3

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-3/048/2022

Projekt „Viele Sprachen, ein Erlangen – Sprache und Chancengerechtigkeit,,

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	23.03.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

13-1, 13-3/AIB, 17, 33, 42, 43, 46, 47, 50, 51, 55

I. Antrag

1. Das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt wird beauftragt, das Projekt „Viele Sprachen, ein Erlangen – Sprache und Chancengerechtigkeit“ mit verschiedenen städtischen Dienststellen und Partner*innen der Stadtgesellschaft durchzuführen. Die Projektleitung obliegt dem Büro für Chancengleichheit und Vielfalt, dass auch die öffentlichen Maßnahmen und Beiträge der Beteiligten in einem zentralen Programm zusammenstellt. Die Erarbeitung und Umsetzung der einzelnen Maßnahmen und Beiträge erfolgt in den Dienststellen und bei den externen Partner*innen.
2. Das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt berät die betreffenden Dienststellen im Rahmen von Pilotprojekten bei der Umsetzung von schlichtem Verwaltungshandeln in verständliche, zielgruppenorientierte Sprache und bei der Anpassung der Kommunikationsprozesse.
3. Ein möglicher Mittelbedarf ist von den Ämtern in die kommenden Budgetgespräche zum Haushalt einzubringen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Projekt verfolgt Erlangen als Stadt für ALLE folgende Ziele:

- Unsere Sprache ist inklusiv, gerecht und fair und wird von allen verstanden.
- Mehrsprachigkeit wird als Ressource betrachtet und wertgeschätzt.
- Wir sensibilisieren für die Veränderungen in der Sprache.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt entwickelt auf der Basis des beiliegenden Konzeptentwurfs mit Dienststellen der Stadtverwaltung und externen Partner*innen verschiedene Maßnahmen zur Erreichung der oben genannten Ziele.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Sprache und Kommunikation sind im Verwaltungshandeln zentrale Themen. Dabei geht es um Verständlichkeit und Geschlechtergerechtigkeit.

Das beinhaltet Fortbildungen, Beratungen und Informationen zu einfacher und leichter Sprache, Mehrsprachigkeit sowie geschlechtergerechte Sprech- und Schreibweise.

Verschiedene Dienststellen der Stadtverwaltung sind in den letzten Jahren bereits aktiv geworden, hier einige ausgewählte Beispiele:

- In einer Ergänzung zur Handreichung Kommunikation „Erfolgreich kommunizieren“ der städtischen Projektgruppe „Kommunikation“ wurde eine Information „Geschlechtervielfalt bzw. Geschlechtergerechtigkeit in sprachlichen Formulierungen“ ins Mitarbeiterportal gestellt und die Verwendung des Genderstars empfohlen.
- Seminare zu leichter Sprache wurden angeboten und Anregungen gegeben, welche Texte in leichte Sprache übersetzt werden sollten.
- Im „Rathausplatz 1“ wurde die Anregung aufgegriffen, Zusammenfassungen der Artikel in einfachen Sätzen anzubieten.
- Der Flyer „Mit dem Erlangen Pass mehr erleben“ wurde in einfacher Sprache verfasst und auch in Arabisch, Englisch und Russisch veröffentlicht.
- Die VHS hat ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen in leicht verständlicher Sprache veröffentlicht und bietet für ihr Programm Gebärdensprachdolmetschen an.
- Zu städtischen Veranstaltungen des Bürgermeister- und Presseamtes wird mit dem Hinweis auf die Möglichkeit von Übersetzung in die deutsche Gebärdensprache eingeladen
- Die Jugend- und Familienberatungsstelle im Jugendamt berät auch in englischer, türkischer, russischer, kroatischer, serbischer und bosnischer Sprache
- Die Internetseite für Eltern „Familien ABC“ erscheint in der neuen Ausgabe in folgenden Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Türkisch, Rumänisch, Russisch und Arabisch.
- Das Kunstpalais hat vor der Pandemie zusammen mit Migrantenselbstorganisationen Führungen in verschiedenen Sprachen und mit dem vhs club international Art Talks für Teilnehmer*innen von Deutschkursen angeboten.
- Beim Relaunch von www.erlangen.de wird konsequent auf Barrierefreiheit und verständliche Sprache geachtet. Dazu werden derzeit Redakteursschulungen angeboten.
- Das Stadtmuseum hat bei seiner Sonderausstellung BarriereSprung konsequent auf Barrierefreiheit geachtet, auch hinsichtlich des Einsatzes von leichter Sprache
- Das Stadtmuseum plant für 2022 eine Ausstellung mit „Wörtern, die auf Reisen gehen“. Der Abschluss der Ausstellung ist als Auftaktveranstaltung des Projektes vorgesehen.

Im Rahmen des Projekts werden die bereits vorhandenen Ansätze weiterentwickelt und neue Maßnahmen konzipiert und umgesetzt. Die Anregung der ÖDP zu den Haushaltsberatungen 2022 wird im Zuge des Projekts aufgegriffen und auf Verfahren der direkten Kommunikation mit Bürger*innen, z.B. in Form von persönlichen Anschreiben (schlichtes Verwaltungshandeln) ausgeweitet.

Das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt lädt die Dienststellen und externen Akteure zur Projektarbeit ein. Das Projekt soll im September 2022 starten und wird bis Ende 2023 dauern.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Im Jahr 2022 sind für die Aktivitäten von Amt 13 und für die übergeordnete Projektarbeit 5000,- € im Budget von Amt 13 vorhanden.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	5.000,00 €	bei Sachkonto: versch.
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 130390/11120010/versch.
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Konzeptentwurf
„Viele Sprachen, ein Erlangen – Sprache und Chancengerechtigkeit“

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Projekt „Viele Sprachen, ein Erlangen – Sprache und Chancengerechtigkeit“ Kampagne zur Sprachsensibilisierung 2022/2023

Das Thema Sprache betrifft uns alle und wird ständig gesellschaftlich neu verhandelt. Aus Perspektive von Chancengerechtigkeit und Vielfalt sind besonders die folgenden Aspekte zentral:

- **Verständlichkeit:** Das sprachliche Niveau, auf dem Verwaltungen kommunizieren, ist für viele Menschen nicht oder nur eingeschränkt verständlich (60% der Bevölkerung verstehen 80 % der Behördenkommunikation sprachlich nicht¹). Ob das Sprachniveau für Personen verständlich ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Diese sind z.B. schulisch erworbene Sprachkompetenzen, Verwendung von Fachsprache (Verwaltungsdeutsch), Sprachkompetenzen aufgrund einer Behinderung (Gehörlosigkeit, geistige Behinderung) oder Erwerb von Sprachkompetenzen als Erst-, Zweit- oder Fremdsprache. Wenn Verwaltungen auf einem nicht passenden Sprachniveau kommunizieren, erschwert das nicht nur die Zusammenarbeit mit Bürger*innen, sondern kann auch zu einer Ungleichheit beim Vorbringen eigener Interessen und Anliegen führen. Ein passendes Sprachniveau trägt auch zur Wahrnehmung als bürgernahe Verwaltung bei.
- **Teilhabe:** Sprache bedeutet Teilhabemöglichkeit am gesellschaftlichen Leben. Mehrsprachigkeit stellt dabei eine herausragende Ressource dar und keinen Nachteil – dies gilt für Bürger*innen ebenso wie für Beschäftigte. Um eine gerechte Teilhabe konsequent sicherzustellen ist neben einem angemessenem Sprachniveau zusätzlich auf Barrierefreiheit zu achten: Für die Kommunikation mit blinden oder gehörlosen Personen müssen (digitale) Barrierefreiheit und der gezielte Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern sichergestellt werden. In bestimmten Situationen kann Barrierefreiheit auch die Übersetzung in verschiedene Sprachen bedeuten.
- **Sichtbarkeit:** Geschlechtliche Vielfalt soll sich in der Sprache zeigen, um Rollenbilder und Denkmuster zu hinterfragen und um eine Ansprache aller Personen sicherzustellen.

Der Auftrag zur Umsetzung der folgenden Ziele begründet sich in verschiedenen rechtlichen Vorgaben und Beschlüssen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene (Übersicht s. Anhang).

Ziele des Projekts:

1. Unsere Sprache ist inklusiv, gerecht und fair und wird von allen verstanden

Alle Menschen (unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität, einer Behinderung, ihrer Migrationsgeschichte etc.) werden angesprochen und können die zu vermittelnden Informationen verstehen. Neben der rechtssicheren Formulierung ist folglich auch die Verständlichkeit für die Adressat*innen zu beachten.

- Bei städtischer Kommunikation wird – je nach Zielgruppe – verständliche oder leichte Sprache verwendet.
- Wo notwendig gibt es Übersetzungen in die wichtigsten Sprachen (Deutsche Gebärdensprache und Fremdsprachen).
- Beschäftigte der Stadt Erlangen sind in der Lage, barrierefrei zu kommunizieren und die dafür geeigneten Kanäle zu nutzen.
- Bei der internen und externen Kommunikation der Stadt Erlangen wird grundsätzlich auf gendergerechte Sprache geachtet und diese wo möglich verwendet.

¹ Vortrag von Capito im Rahmen des Fachtags „Barrierefreie Kommunikation“, 08.05.2019

2. Mehrsprachigkeit wird als Ressource betrachtet und wertgeschätzt

Die Erlanger Bevölkerung ist vielsprachig, neben Deutsch werden rund 100 weitere Sprachen in Erlangen gesprochen. Eine Bürgerbefragung zum Thema Migration 2019 hat ergeben, dass von allen Befragten rund 42 % zuhause neben Deutsch noch eine oder mehrere andere Sprachen sprechen. Mehrsprachigkeit ist Normalität geworden, Sprachen ermöglichen neue Begegnungen und erweitern den Horizont. Mit den verschiedenen Sprachen werden unterschiedliche Erfahrungen gemacht: von Anerkennung und Bewunderung bis hin zu Ablehnung und Diskriminierung. Gerade Kinder, die mit Deutsch als Zweitsprache aufwachsen, sollten ihre Mehrsprachigkeit als Ressource erleben dürfen und ihre Sprachkompetenzen müssen gefördert werden. (vgl. Bürgerbefragung: nur 25 % der Befragten gaben an, dass ihre Muttersprache wertgeschätzt wird. Von den Befragten aus dem Sprachraum Nahost und Nordafrika fühlen sich 33 % unwohl, ihre Muttersprache in der Öffentlichkeit zu sprechen.)

Erste Ideen für Maßnahmen, die im Rahmen des Projektes geprüft werden sollen:

- Positive Narrative: Medienkampagne zu den Vorteilen von Mehrsprachigkeit
- Öffentliche Aktionen zum Tag der Muttersprache und Tag der Sprache und zu weiteren Welttagen 4.1. Brailleschrift, 27.3. Mehrsprachigkeit, 23.9. Gebärdensprache, 26.9. Europäischer Tag der Sprachen
- Sensibilisierung für Mutter- oder Familiensprachen in Bildungseinrichtungen (Kita, Lernstuben, Schulen)
- Förderung der Muttersprachen durch Migrantenselbstorganisationen
- Förderung von Mehrsprachigkeit in Dienststellen der Verwaltung mit hohem Publikumsverkehr, z.B. Ausbau der Fremdsprachen-Angebote der vhs für Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung
- DGS-Kurse für Mitarbeiter*innen
- DGS-Kurse an Schulen
- Werbung und Ausbau der Deutsch-Angebote der vhs, der Deutsch-Offensive und weiterer Sprachkursträger
- Ausbau von Deutsch als Zweitsprache-Angeboten für Kinder und Jugendliche in Erlangen
- Veranstaltungen/Aktionen zur Mehrsprachigkeit mit FAU, vhs, bildung evangelisch, muslimisches Bildungswerk, Katholische Erwachsenenbildung, Schulen, SJR
- Sensibilisierung für Ablehnung und Diskriminierung durch Sprache
- Mit den betreffenden Ämtern vereinbaren, welche Formulare überarbeitet bzw. übersetzt werden, welche Bescheide ein ergänzendes Schreiben in verständlicher Sprache erhalten
- Informationen im Intranet und auf Website für extern zur Verfügung stellen (vgl. „leichte und einfache Sprache“ im Intranet).
- Überarbeitung der Handreichung Kommunikation der Stadt Erlangen
- Kooperation mit der Ausstellung „Vielfraß meets Butterkeks“ im Stadtmuseum zu Wörtern, die auf Reisen gehen (Finissage im September 2022 als Auftakt für das Projekt)

Wen brauchen wir dazu intern und extern?

- Ämter: 13-1, 13-3/AIB, 17, 33, 42, 43, 46, 47, 50, 51, 55,
- Extern: FAU, IFA/Fremdspracheninstitut, dfi, Konfuzius-Institut, SJR/Projekt MiteinandER, Demokratie leben, weitere Akteure im Bereich Sprache, Vertreter*innen von Migrantenselbstorganisationen, Neue deutsche Medienmacher, Kommune Inklusiv, Lebenshilfe, Capito

Weiteres Vorgehen

- Nach Beschlussfassung durch HFPA: Projektauftrag durch die GAG
- Etablierung von zwei Arbeitsgruppen anhand der thematischen Ziele
- Einladung der internen und externen Akteure zur Mitarbeit und zur Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen

Das Projekt bezieht sich auf folgende SDG:



Anhang: Rechtliche und weitere Grundlagen aus verschiedenen Bereichen:

Europäische Grundrechte-Charta und Leitbild Integration der Stadt Erlangen „Jeder Mensch besitzt das Recht auf die eigene Sprache. Sprache ist Basis der eigenen Identität, Verständigungsmittel und Teil des kulturellen Erbes. Mehrsprachigkeit und sprachliche Vielfalt sind Grundwerte der Europäischen Union. Dies ist in Artikel 22 der Europäischen Grundrechte-Charta verankert. Dort heißt es: Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.“
(www.language-diversity.eu)

Leitbild Integration:

Leitsatz 4: Mehrsprachigkeit ...ist bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Schlüsselqualifikationen anzusehen.

Leitsatz 7: Die in Erlangen lebenden Migrantinnen und Migranten können gleichberechtigt an allen städtischen Angeboten und Leistungen teilhaben..... Die bestehenden Angebote werden dazu, wo nötig, zielgruppengerecht verändert und ergänzt.

Leitsatz 3: Aktive Öffentlichkeitsarbeit ist wichtiger Bestandteil kommunaler Integrationspolitik.

UN-Behindertenrechtskonvention und Unterzeichnung der Stadt Erlangen der Erklärung von Barcelona (Stadtratsbeschluss 2002): „X. Die Kommunen ergreifen [...] Maßnahmen [...] zum Abbau von Sprachbarrieren dahingehend, dass sie von behinderten Personen in vollem Umfang geltend gemacht werden können.“

Europäische Grundrechte-Charta

Art. 26 „Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.“

Einfache und leichte Sprache (Beschluss Stadt Erlangen) / Inklusive Verwaltung etc.**Handreichung Kommunikation und Empfehlung Geschlechtervielfalt bzw. Geschlechtergerechtigkeit in sprachlichen Formulierungen:**

„Geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache trägt zur Verständlichkeit und Barrierefreiheit und damit zum notwendigen Wandel der Verwaltungssprache bei“ (Lembke 2021, Rechtliche Expertise zur Einschätzung der Rechtswirksamkeit von Handlungsformen der Verwaltung bei Verwendung des Gendersterns oder von geschlechtsumfassenden Formulierungen, S. 5. Der Genderstern ist am besten geeignet, die Barrierefreiheit gendergerechter Sprache umzusetzen S. 6).

Stadt Erlangen: Handreichung Kommunikation

Stadt Erlangen: Empfehlung „Geschlechtervielfalt bzw. Geschlechtergerechtigkeit in sprachlichen Formulierungen“ (Intranet)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11/113

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
113/046/2022

Zweckvereinbarungen über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	23.03.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	31.03.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20, Amt 30

I. Antrag

1. Die Zweckvereinbarungen mit der Stadt Ansbach, dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und dem Landkreis Kelheim über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen (siehe Anlagen) sollen geschlossen werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Zweckvereinbarungen nach Abschluss der Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 12 Abs. 2 i. V. m. Art. 13 KommZG zur Genehmigung und Veröffentlichung im Amtsblatt vorzulegen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das interkommunale BeihilfeCenter Erlangen setzt für die Gründungsstädte Nürnberg und Erlangen sowie für mehrere Gebietskörperschaften und zahlreiche Kommunalunternehmen Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen nach den bayerischen Beihilfenvorschriften fest. Für diese Dienstleistung verrechnet das BeihilfeCenter aufwandsgerecht Verwaltungskosten.

Die dazu mit den Mandantinnen und Mandanten seit vielen Jahren bestehenden Vereinbarungen sollen an die neuen umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst und im Hinblick auf die sich stetig fortentwickelnden technischen Verfahrensabläufe flexibilisiert werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Umsatzsteuerrecht

Bei der Abrechnung von Beihilfen handelt es sich grundsätzlich um eine unternehmerische Tätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG. Erbrachte Leistungen sind deshalb nach Ablauf der Übergangsfrist zum neu eingeführten § 2 b UStG ab 01.01.2023 gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar und mit 19% zu versteuern.

Bei der Abrechnung von Beihilfen für andere Gebietskörperschaften (juristische Personen des öffentlichen Rechts) kann eine Steuerbefreiung nach § 2 b Abs. 3 UStG in Betracht kommen. Voraussetzung ist, dass die Stadt Erlangen auf Grundlage einer langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gebietskörperschaft alle mit der Gewährung von Beihilfen zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse (Ermittlung, Festsetzung, Auszahlung an Beihilfeberechtigte,

Passivlegitimation) wahrnimmt, also nicht nur eine „Verwaltungshelferin“ ist, die eine verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeit erbringt. Die gesamte Aufgabe muss als wirtschaftlich untrennbare Leistung übertragen sein. Eine Wettbewerbsverzerrung liegt dann nicht vor, weil ein privates Unternehmen diese Leistung nicht erbringen kann.

Eine derartige Funktionsübertragung erfordert eine rechtsgültige Zweckvereinbarung gemäß Art. 2 Abs. 1, Art. 7 sowie Art. 8 KommZG, die im Sinne der Fortsetzung der erfolgreichen interkommunalen Zusammenarbeit angestrebt wird.

2.2 Digitalisierung der Beihilfebearbeitung

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 35.000 Beihilfeanträge bearbeitet. Damit ist das BeihilfeCenter bayernweit nach dem Freistaat und der Stadt München die drittgrößte Beihilfestelle.

Das BeihilfeCenter hat das Antragsverfahren für Beihilfen 2021 durch Einführung des elektronischen Inputmanagements und einer Beihilfe-Service-App vollständig digitalisiert. Beide Komponenten wurden erfolgreich für die Städte Erlangen und Nürnberg implementiert und sollen 2022 sukzessive auch auf andere Mandantinnen und Mandanten ausgerollt werden. Weitere Prozessverbesserungen sollen folgen, insbesondere auch die Bescheidzustellung mittels Beihilfe-App. Die kontinuierliche technische Weiterentwicklung erfordert mehr Flexibilität in den Vereinbarungen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Eine Zweckvereinbarung, durch die eine beteiligte Gebietskörperschaft auch Befugnisse erhält, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 14 Abs. 2 KommZG).

Die Zweckvereinbarungen sollen durch die Verwaltungsvereinbarung ergänzt werden, um aktuell und künftig Verfahrensanpassungen flexibel vornehmen zu können.

Mit der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land bestehen bereits Zweckvereinbarungen. Der Beschlussantrag umfasst deshalb nur Gebietskörperschaften, mit denen bisher noch keine Zweckvereinbarungen zur Funktionsübertragung geschlossen wurden.

4. Klimaschutz:

Durch die Digitalisierung des Antragsverfahrens wird der Papierverbrauch sowie das Druck- und Versandvolumen deutlich reduziert werden.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Zweckvereinbarung Stadt Ansbach

Zweckvereinbarung Landkreis Erlangen-Höchstadt
Zweckvereinbarung Landkreis Kelheim

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Zweckvereinbarung über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen

Die Stadt Erlangen und die Stadt Ansbach schließen aufgrund Art. 2 Abs. 1, Art. 7 sowie Art. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Ansbach überträgt alle mit der Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse nach Art. 7 Abs. 2 KommZG auf die Stadt Erlangen. Die übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden vom Beihilfecenter - BhC wahrgenommen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

§ 2 Kostenerstattung

Die Stadt Ansbach erstattet der Stadt Erlangen die ausgezahlten Beihilfen. Für die Dienstleistungen nach § 1 erhält die Stadt Erlangen pro Beihilfebescheid einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe der anteiligen Personal-, IT- und Sachkosten. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2022 in Kraft, ersetzt die bisherige Vereinbarung, gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das besondere Kündigungsrecht nach Art. 15 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt.

§ 4 Genehmigungspflicht

Der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung ist durch die Regierung von Mittelfranken zu genehmigen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung bzw. der Verwaltungsvereinbarung ist die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder dem Sinn nach der Zweckvereinbarung bedacht hätten.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit sich nicht aus der Vereinbarung ausdrücklich anderes ergibt.

Erlangen, den

Ansbach, den

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Zweckvereinbarung über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen

Die Stadt Erlangen und der Landkreis Erlangen-Höchstadt schließen aufgrund Art. 2 Abs. 1, Art. 7 sowie Art. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt überträgt alle mit der Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse nach Art. 7 Abs. 2 KommZG auf die Stadt Erlangen. Die übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden vom Beihilfecenter - BhC wahrgenommen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

§ 2 Kostenerstattung

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erstattet der Stadt Erlangen die ausgezahlten Beihilfen. Für die Dienstleistungen nach § 1 erhält die Stadt Erlangen pro Beihilfebescheid einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe der anteiligen Personal-, IT- und Sachkosten. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2022 in Kraft, ersetzt die bisherige Vereinbarung, gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das besondere Kündigungsrecht nach Art. 15 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt.

§ 4 Genehmigungspflicht

Der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung ist durch die Regierung von Mittelfranken zu genehmigen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung bzw. der Verwaltungsvereinbarung ist die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder dem Sinn nach der Zweckvereinbarung bedacht hätten.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit sich nicht aus der Vereinbarung ausdrücklich anderes ergibt.

Erlangen, den

Erlangen, den

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Zweckvereinbarung über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen

Die Stadt Erlangen und der Landkreis Kelheim schließen aufgrund Art. 2 Abs. 1, Art. 7 sowie Art. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis Kelheim überträgt alle mit der Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse nach Art. 7 Abs. 2 KommZG auf die Stadt Erlangen. Die übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden vom Beihilfecenter - BhC wahrgenommen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

§ 2 Kostenerstattung

Der Landkreis Kelheim erstattet der Stadt Erlangen die ausgezahlten Beihilfen. Für die Dienstleistungen nach § 1 erhält die Stadt Erlangen pro Beihilfebescheid einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe der anteiligen Personal-, IT- und Sachkosten. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2022 in Kraft, ersetzt die bisherige Vereinbarung, gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das besondere Kündigungsrecht nach Art. 15 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt.

§ 4 Genehmigungspflicht

Der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung ist durch die Regierung von Mittelfranken zu genehmigen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung bzw. der Verwaltungsvereinbarung ist die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder dem Sinn nach der Zweckvereinbarung bedacht hätten.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit sich nicht aus der Vereinbarung ausdrücklich anderes ergibt.

Erlangen, den

Kelheim, den

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
33/021/2021

Antrag Nr. 351/2021 der SPD Fraktion: Busfahrkarte für freiwillige Führerscheinabgabe

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	08.12.2021	Ö	Beschluss	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	23.03.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
EStW

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Werbeaktion für eine freiwillige Führerscheinrückgabe wie im Sachbericht beschrieben durchzuführen.
2. Der Antrag Nr. 351/2021 der SPD-Fraktion vom 25.10.2021 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Sachbericht

Auch wenn statistisch gesehen ältere Autofahrende weniger Unfälle mit Personenschaden verursachen als die Bevölkerungsgruppe der Fahranfänger, steht doch fest, dass es bei Senior*innen mit zunehmendem Alter zu Leistungseinschränkungen kommt, die im Einzelfall dazu führen, dass die Betroffenen im Sinne der eigenen Sicherheit und der Allgemeinheit besser auf ihre Fahrerlaubnis verzichten sollten. Den gelegentlichen Nachfragen von Senior*innen in der Führerscheinstelle ist zu entnehmen, dass die Bereitschaft zum freiwilligen Verzicht auf die Fahrerlaubnis höher wäre, wenn die Stadt Erlangen hierfür Anreize setzen würde. Ein kostenloses Busticket wäre sicherlich ein geeigneter Anreiz, da es den Senior*innen ein Stück weit helfen würde, ihre Mobilität zu erhalten. Außerdem würde die Maßnahme den Umstieg auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel fördern und somit einen Beitrag für den Klimaschutz darstellen.

Konkret würde die Verwaltung Führerscheininhaber*innen (beispielsweise im Rahmen des ohnehin anstehenden Führerscheintauschs) ermöglichen auf die Fahrerlaubnis zu verzichten und im Gegenzug ein ÖPNV-Ticket zu erhalten. Dafür würden sich zwei Lösungen anbieten: Zum einen könnte ein kostenloses Abonnement ausgegeben werden. Hierzu müssten jedoch erst Abstimmungen mit VGN, VAG und EStW über die tarifrechtliche Zulässigkeit und die Modalitäten der Durchführung stattfinden. Dies würde mindestens ein halbes Jahr in Anspruch nehmen. Sofort möglich wäre hingegen die Ausgabe einer Mobicard 31, Preisstufe C. Hierfür könnte bei Rückgabe des Führerscheins ein Aktivierungscode ausgegeben werden, der im VGN-Onlineshop oder auf der VGN-App eingesetzt werden kann. Die für die Stadt Erlangen anfallenden Kosten könnten nachfragescharf abgerechnet werden. Probleme mit dem Tarifverbund bestehen bei dieser Lösung von vornherein nicht, da Gutscheincodes-Lösungen im VGN seit diesem Jahr bereits in der Umsetzung sind.

Die Verwaltung würde deshalb die zuletzt genannte Lösung vorziehen und pro zurückgegebenem Führerschein zwei Mobicards 31 zum Preis von je 64,30 EUR (VGN-Tarif ab 01.01.2022) ausgeben. Zum Vergleich: Ein Jahresabonnement würde nur 43,80 EUR (VGN-Tarif ab 01.01.2022) pro Monat kosten, pro Jahr macht das aber immerhin 525,60 EUR. Die Gesamtkosten sind schwer zu

schätzen, da nicht absehbar ist, wie viele Führerscheininhaber*innen auf das Angebot eingehen werden. Die Zielgruppe sind in erster Linie Personen über 80 Jahre, das sind in Erlangen derzeit ca. 7.600 Personen. Wie viele davon einen Führerschein besitzen ist nicht bekannt. Die Verwaltung schätzt, dass ca. 5% dieser Personengruppe einen Führerschein besitzen und bereit wären, ihn zurückzugeben. Das wären also ca. 380 Personen und somit Kosten von ca. 50.000 EUR. Hinzu kommen Kosten für die Erstellung von Werbematerial.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 331090/12240010/527141
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag Nr. 351/2021

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 08.12.2021

Protokollvermerk:

Frau StRin Pfister beantragt, die Zahl auf 9 Mobicards zu erhöhen.

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt eine Klärung durch die Verwaltung zu. Die Beschlussfassung wird daher vertagt.

Ergebnis/Beschluss:

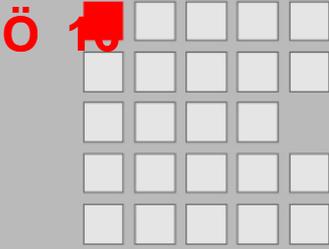
1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Werbeaktion für eine freiwillige Führerscheinrückgabe wie im Sachbericht beschrieben durchzuführen.
2. Der Antrag Nr. 351/2021 der SPD-Fraktion vom 25.10.2021 ist damit bearbeitet.

Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Winkler
Schriftführer/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 25.10.2021
Antragsnr.: 351/2021
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III/33
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag: Busfahrkarte für freiwillige Führerscheinabgabe

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

derzeit erfolgt für ältere Jahrgänge der Umtausch der bisherigen Führerscheindokumente in die neuen im Scheckkartenformat. Hierbei wird es sicherlich die oder den eineN oder andereN geben, die/der gegebenenfalls auch ganz auf den Führerschein verzichten würde, wenn er/sie hierfür einen Anreiz erhält. Auch unter jüngeren Führerscheininhaber:innen kann es gegebenenfalls Personen geben, für die das attraktiv wäre.

Datum
25.10.2021

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Daher stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag:

Personen, die in Erlangen ihren Führerschein freiwillig abgeben, erhalten ein kostenloses Jahresticket für den Erlanger Stadtverkehr.

Seite
1 von 1

Dieses Angebot wird im Zuge des notwendigen Führerscheinaustausches bei den hierfür ohnehin erforderlichen Anschreiben sowie beim Austausch und auf sonstigen Kanälen bekannt gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

Dr. Andreas Richter
Sprecher für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Verkehr

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
33/027/2022

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion: Bericht zu den Sicherheitsstörungen am Bahnhofsplatz

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	23.03.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
PI Erlangen-Stadt, Amt 51

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 032/2022 der CSU-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Sachbericht

Während der Erlanger Hauptbahnhof in den zurückliegenden Jahren kein Einsatzschwerpunkt der Erlanger Polizei war, häuften sich seit Herbst 2021 die Beschwerden von Passant*innen und Geschäftseinhaber*innen, die sich durch Gruppen von Jugendlichen insbesondere am Freitag- und Samstagabend in der Zeit von 17:00 bis 22:00 Uhr gestört fühlten. Nach den polizeilichen Feststellungen handelte es sich um Kinder und Jugendliche, die überwiegend aus Erlangen, aber auch aus Nürnberg, Fürth, Forchheim, Ebermannstadt, Neunkirchen am Brand und Höchststadt kamen.

Diese Jugendlichen nutzten den Bahnhofsplatz als Treffpunkt und zogen von dort häufig als Gruppe weiter Richtung Arcaden oder Hugenottenplatz (McDonald's). Die Jugendlichen erweckten gegenüber Außenstehenden aufgrund ihres lauten und aggressiven Verhaltens sowie aufgrund der Gruppengröße einen bedrohlichen Eindruck. Zu körperlichen Übergriffen kam es jedoch in der Regel nur unter den Jugendlichen, unbeteiligte Dritte wurden von ihnen nur selten angegriffen. In den umliegenden Geschäften und Lokalen kam es allerdings zu Störungen durch die Jugendlichen, es wurden etliche Ladendiebstähle begangen.

Seit 1. September 2021 bis zum 21. Februar 2022 wurden in seitens der Polizei in der unmittelbaren Umgebung des Erlanger Hauptbahnhofes insgesamt 110 Anzeigenvorgänge dokumentiert und aufgenommen, 104 davon betrafen Straftaten. Im Einzelnen handelte es sich um

- 24 Rohheitsdelikte,
- 17 einfache Diebstähle,
- 11 schwere Diebstähle,
- 8 Vermögensdelikte,
- 16 sonstige Straftaten nach dem StGB sowie um
- 24 Straftaten nach Nebengesetzen.

Der überwiegende Anteil dieser Körperverletzungsdelikte hat sich vom Herbst bis zum Jahresende 2021 zugetragen. Ab Mitte November bis Anfang Dezember 2021 führte die PI Erlangen-Stadt an den Wochenenden mehrere Überwachungseinsätze durch mit dem Ziel, die Jugendgruppen zu

verdrängen und Personalien von Tatverdächtigen zu erlangen. Durch die starke Polizeipräsenz gelang es offensichtlich, die Lage um den Bahnhof zu beruhigen. So kam es insbesondere über die Weihnachtszeit und dem Jahreswechsel zu keinen weiteren Körperverletzungsdelikten oder Ansammlungen von größeren Jugendgruppen im Bahnhofsbereich. Ab Mitte Januar häuften sich insbesondere in den Abendstunden am Freitag und Samstag Meldungen, wonach sich eine Vielzahl von Jugendlichen wieder am Bahnhof aufhielten. Bei Überprüfungen durch uniformierte Kräfte zerstreuten sich diese Gruppen schlagartig, so dass keine Identitätsfeststellungen durchgeführt werden konnten. Polizeiliche Feststellungen über etwaige Körperverletzungen konnten nicht getroffen werden und wurden auch nicht zur Anzeige gebracht. Am ersten Wochenende im Februar 2022 wurde jedoch eine Schlägerei mit 60 bis 80 Beteiligten mitgeteilt. Bis zum Eintreffen der Polizei hatte sich der Großteil der Beteiligten wieder entfernt. An den folgenden Wochenenden wurde der Bahnhof wieder durch uniformierte Kräfte überwacht. Bislang trat kein weiteres schädigendes Ereignis mit Bezug zu den Jugendgruppen ein.

Im Ergebnis gehen Polizei und Ordnungsbehörde davon aus, dass sich der Bahnhof aufgrund seiner zentralen Lage und der anderweitig fehlenden Freizeitmöglichkeiten während der Corona-Pandemie zu einem beliebten Treffpunkt für Jugendliche entwickelt hat. Die davon für Unbeteiligte ausgehenden Gefahren sind zwar eher gering einzuschätzen, das subjektive Sicherheitsgefühl von Anwohnern und Passanten wurde jedoch phasenweise durch die Jugendgruppen nicht unerheblich beeinträchtigt.

Aufgrund des Phänomens wurden durch die Erlanger Polizei seit dem Herbst 2021 mehrere größer angelegt polizeiliche Kontrollen durchgeführt, um die Identität von Störern festzustellen. Begleitet werden diese Einsätze durch eine Erhöhung der Streifenpräsenz am Freitag- und Samstagabend. Hier zeigt sich, dass durch diese Präsenzstreifen die Jugendlichen „verunsichert“ werden und sich nur noch kurz - und in Kleingruppen - am Bahnhof aufhalten. Darüber hinaus wurde nach Rücksprache auch die Streifenpräsenz der Bundespolizei durch deren Kräfte erhöht.

Parallel hierzu wurden die präventiven polizeilichen Maßnahmen durch den Einsatz des Jugendpräventionsbeamten und der Jugendpräventionsbeamtin deutlich erhöht, um die Jugendlichen bereits im Vorfeld auf ihr Verhalten hin anzusprechen zu können. Auch das Jugendamt ist über die Situation informiert. Der Bereich Streetwork der E-Werk Kulturzentrum GmbH ist ebenfalls um eine Kontaktaufnahme zu den Jugendgruppen, die sich am Bahnhof treffen, bemüht. Von dort wird jedoch mitgeteilt, dass diese Großgruppen den Streetworkern gegenüber eher verschlossen sind und kein Interesse an einer Kontaktaufnahme zeigen. Es soll dennoch weiter versucht werden, insbesondere durch eine Vernetzung mit der mobilen Jugendarbeit in den Stadtteilen, einen besseren Kontakt zu diesen Jugendlichen herzustellen.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag der CSU-Fraktion

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

<u>Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO</u>	
Eingang:	17.02.2022
Antragsnr.:	032/2022
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	III/33
mit Referat:	

17. Februar 2022/AB

Antrag

hier: Bericht zu den Sicherheitsstörungen am Bahnhofplatz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Bahnhofplatz wurde zuletzt in der lokalen Berichterstattung verstärkt thematisiert. Dort kam es wiederholt zur Ansammlung junger Menschen und Sicherheitsstörungen.

Es entsteht der Eindruck, dass im Bereich des Erlanger Bahnhofes das Sicherheitsempfinden der Passanten empfindlich gestört ist.

Wir beantragen einen Bericht zu den geplanten und möglichen weiteren Maßnahmen, die getroffen werden, um die Sicherheitsstörungen zu reduzieren und das Sicherheitsempfinden zu verbessern.

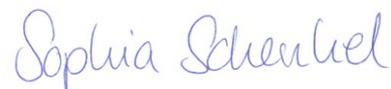
Wir bitten in diesem Zusammenhang auch um einen Bericht der Polizei.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Matthias Thurek
Stadtrat
stv. Fraktionsvorsitzender



Alexandra Wunderlich
Stadträtin
stv. Fraktionsvorsitzende



Sophia Schenkel
Stadträtin

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:
Birgitt Aßmus, Alexandra Breun, Dr. Annika Clarner, Rosemarie Egelseer-Thurek, Dr. Kurt Höller, Harald Hüttner,
Fraktionsvorsitzender Christian Lehmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiemann, Sophia Schenkel, Irina Schmitz,
Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Bürgermeister Jörg Volleth, Bezirksrätin Alexandra Wunderlich

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/47/GA020

Verantwortliche/r:
Kulturamt

Vorlagennummer:
47/057/2021

Empfehlung der Kunstkommission: Ankauf der Skulptur "Allzeit des Vielen" von Alicja Kwade für den öffentlichen Raum Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	09.03.2022	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	23.03.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	31.03.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Stadtkämmerei, Amt für Stadtplanung und Mobilität

I. Antrag

1. Der Empfehlung der Kunstkommission, die Skulptur „Allzeit des Vielen“ von Alicja Kwade zu erwerben, wird gefolgt.
2. Der Kaufpreis der Skulptur beträgt voraussichtlich 215.000 €. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Genehmigung des Haushalts 2022 den für den Erwerb erforderlichen Antrag auf Mittelbereitstellung einzubringen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erwerbsabsicht zu bekunden, nach erfolgter Mittelbereitstellung zu realisieren und die Skulptur an einem publikumswirksamen Ort aufzustellen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Mit der für Erlangen maßgeschneiderten Skulptur „Allzeit des Vielen“ erwirbt die Stadt Erlangen für ihre Kunst im öffentlichen Raum einen Höhepunkt mit großer, internationaler Strahlkraft. Für die Bürger*innen wird ein neuer und sinnlicher Ort des Verweilens geschaffen, der die Werte Erlangens greifbar und geradezu körperlich verständlich macht. Die Stadt setzt durch den Ankauf dieses großen und bedeutenden Werks einer zeitgenössischen Künstlerin ein Statement für die Positionierung Erlangens als kunstsinnige und kunstfördernde Großstadt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die Arbeit „Allzeit des Vielen“, die Alicja Kwade im Jahr 2017 für Erlangen im Rahmen des KuBiC-Wettbewerbs „Kunst am Bau“ entwickelte, ist ein kubisches Stahlgebilde, das an die Systematik eines Spielwürfels erinnert. In eine rund 5 x 5 x 5 Meter große Rasterstruktur sind acht geschliffene Steinkugeln unterschiedlicher Größe (ø 40 bis 150 cm) und unterschiedlichen Ursprungs eingefasst. Die Kugeln bilden durch ihre Form und die zufällig anmutende Anordnung einen Gegensatz zur streng linearen Geometrie der kubischen Struktur.

Die minimalistische Geometrie des Stahlrasters erzeugt Leichtigkeit und Transparenz, die der Präsenz und Masse der Steinkugeln auf einer Höhe von bis zu 5 m trotz. Durch das Verschieben der einzelnen Streben bilden sich Durchgänge, die den Zutritt in das Innere der Skulptur ermöglichen. Öffnung und Vielfalt (unter anderem durch die Herkunft der Ku-

geln aus unterschiedlichen Ländern) – damit visualisiert die Skulptur die pluralistischen Lebensformen der Bewohner*innen der Stadt Erlangen auf minimalistische Art und Weise. Zudem bezieht sie sich spielerisch auf das gerasterte Tafelmeier-Logo und das Motto Erlangens „Offen aus Tradition“. „Allzeit des Vielen“ lädt zur Besinnung und zum Verweilen ein.

Obwohl sich die Preise für vergleichbare Arbeiten Alicja Kwades mittlerweile in Millionenhöhe bewegen, hätte die Stadt Erlangen die einzigartige Möglichkeit, die Skulptur dennoch für die im Wettbewerb festgeschriebenen Kosten zuzüglich einer angenommenen Preissteigerung der einzelnen handwerklichen Gewerke von 15 % (seit 2017) in Gesamthöhe von 215.000 Euro zu realisieren.

Zur Künstlerin: Alicja Kwade (*1979 in Katowice, Polen), studierte von 1999 bis 2005 an der Universität der Künste Berlin und gehört heute international zu den gefragtesten Künstler*innen. Zuletzt stellte sie unter anderem in New York, Tours, Helsinki, Kopenhagen, Zürich, Barcelona, Shanghai, Reykjavik und London aus. Eine große Installation war Teil der Kunst-Biennale in Venedig im Jahr 2019, im selben Jahr wurde ihre Arbeit „Para Pivot“ auf dem Dach des Museum of Modern Art in New York gezeigt. Aktuell hat sie eine große Einzelausstellung in der Berlinischen Galerie, anlässlich derer sie erneut sehr präsent in den Medien war (SZ-Magazin, Aspekte im ZDF).

3. Prozesse und Strukturen

Die Ideenskizze zu der Skulptur „Allzeit des Vielen“ war ein Wettbewerbsbeitrag für den Kunst-am-Bau-Wettbewerb KuBiC Frankenhof. Der spielerische Bezug zum Erlanger Motto „Offen aus Tradition“ sowie zum Stadtlogo lassen jedoch andere Orte in Erlangen ebenfalls in Betracht kommen. Die Kunstkommission spricht sich klar dafür aus, den ursprünglichen Standort im Garten des KuBiC nicht mehr in Erwägung zu ziehen, da dieser durch das Kunstwerk „Squares“ von Johannes Vogel künstlerisch begleitet wird.

Das Kulturamt hat den Prozess der Standortsuche für „Allzeit des Vielen“ gemeinsam mit dem Amt für Stadtplanung und Mobilität bereits begonnen, um dem Ausschuss eine grundsätzliche Realisierbarkeit des Projekts signalisieren zu können. Für wichtig erachten es alle Beteiligten, die Künstlerin selbst in die Standortentscheidung mit einzubeziehen, da der Standort der künstlerischen Idee Rechnung tragen muss. Zum jetzigen Zeitpunkt hat Alicja Kwade Offenheit einem anderen Standort für ihr Kunstwerk gegenüber signalisiert.

Amt 47 und Amt 61 werden mögliche Orte herausarbeiten, die dann der Kunstkommission in Absprache mit der Künstlerin unterbreitet werden.

Die Skulptur würde – wie ein Großteil der städtischen Kunst im öffentlichen Raum – als Ankauf der Städtischen Sammlung inventarisiert werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

Investitionskosten:	€ 215.000 €	bei IPNr.:252K458
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Fotos der Ideenskizze „Allzeit des Vielen“ von Alicja Kwade

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 09.03.2022

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Empfehlung der Kunstkommission, die Skulptur „Allzeit des Vielen“ von Alicja Kwade zu erwerben, wird gefolgt.
2. Der Kaufpreis der Skulptur beträgt voraussichtlich 215.000 €. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Genehmigung des Haushalts 2022 den für den Erwerb erforderlichen Antrag auf Mittelbereitstellung einzubringen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erwerbsabsicht zu bekunden, nach erfolgter Mittelbereitstellung zu realisieren und die Skulptur an einem publikumswirksamen Ort aufzustellen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Aßmus
Vorsitzende

Lischke
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

ALLZEIT DES VIELEN

ALICJA KWADE



Abb. 1: Rendering „Allzeit des Vielen“ von Alicja Kwade

Die Arbeit „Allzeit des Vielen“ ist ein kubisches Stahlgebilde, das an die Systematik eines Spielwürfels erinnert. Hierzu inspirierte u.a. die einprägsame Abkürzung „KuBiC“ des Kultur- und Bildungscampus Frankenhof (engl. cubic, zu dt. kubisch, würfelig). Die Skulptur misst 531 x 531 x 531 cm. Innerhalb der dreidimensionalen Rasterstruktur werden 8 geschliffene Steinkugeln unterschiedlicher Größe (\varnothing 40 bis 150 cm) und unterschiedlichen Ursprungs eingefasst. Die Kugeln bilden durch ihre Form und die zufällig anmutende Anordnung einen Gegensatz zur streng linearen Geometrie der kubischen Struktur. Aufgrund der minimalistischen Geometrie des Stahlrasters wird eine Leichtigkeit und Transparenz erzeugt, die der Präsenz und Masse der Steinkugeln auf einer Höhe von bis zu 5m trotz.

Konstruktion

Der Stahlkörper besteht aus langfristig wetterbeständigem, mattschwarz pulverbeschichtetem Edelstahl (Werkstoff 1.4571). Die Material- und Oberflächenwahl bietet den Vorteil hoher chemischer und mechanischer Beständigkeit und dient schließlich nicht nur einem ästhetischen Zweck, sondern minimiert auch die Wartungskosten der Skulptur. Die integrierten Steinkugeln sind ebenfalls frost- und wetterfest. Die Kugeln werden durch Bolzen fest gesichert. Die gesamte Konstruktion wurde statisch von der ArtEngineering GmbH berechnet. Sie hält jeglichen Windlasten stand wie auch dem möglichen Einwirken der Öffentlichkeit und des Publikums (z.B. durch Klettern).

Struktur

Innerhalb des Stahlgerüsts scheinen die Sphären zu schweben. Dies lässt das Gesamtgebilde als von einer Art inhärenten Gravitation beeinflusstes Feld erscheinen, das sich der Masse der Sphären beugt. Die Kugeln ruhen in verschiedenen Höhen auf den verschobenen Einzelelementen des sonst gleichförmigen Rasters. Die Streben der Stahlstruktur werden streng rechtwinklig zum Raster so unterhalb der Kugeln verschoben, dass diese zum Halten derselben dienen. Es werden keine Streben entfernt oder hinzugefügt, sondern nur innerhalb des bestehenden Rastersystems verschoben. Durch das Verschieben der einzelnen Streben bilden sich Durchgänge und ermöglichen den Zutritt in das Innere der Skulptur. Dies soll das Eintreten in den kulturellen und sozialen Kosmos des KuBiC versinnbildlichen.

Lage

„Allzeit des Vielen“ soll das Areal ergänzen und formal sowie inhaltlich bereichern. Dabei fügt sich die Arbeit nahtlos in den öffentlichen Bereich des Frankenhofs ein und erhält dessen Gesamtbild. Durch Materialwahl (pulverbeschichteter Stahl, Steinkugeln) und Formsprache (kubische Konstruktion und kugelförmige Objekte) erzeugt die Skulptur in sich zwar einen Kontrast, jedoch ohne die umgebende städtebauliche Substanz zu überlagern. Die Arbeit soll südlich auf dem grünen Vorplatz vor dem Frankenhof, in Richtung des Christian-Ernst-Gymnasiums, nahe der Raumerstraße installiert werden. Architektonisch nimmt die Skulptur unmittelbar Bezug auf die Kubatur des benachbarten 8-stöckigen Turms. Die Drehung um 45° relativ zum Frankenhof ergibt sich aus der Außenraumgestaltung sowie der Richtung der Raumerstraße.

Die 5 x 5 Felder Anordnung des Stahlkörpers zitiert formal das Stadtsignet (siehe Abb. 2 und 3). Die markante Skulptur wirkt als Wiedererkennungszeichen und greift den Grundriss der barocken Planstadt auf. Die 5 verweist numerisch außerdem auf die Anzahl der Kontinente und auf die Offenheit der Stadtbewohner gegenüber Vielfalt. Die Steinkugeln stammen von verschiedenen Kontinenten der Erde. Darüber hinaus erinnern sie durch ihre unterschiedliche Oberfläche und Texturierung an Planeten unseres Sonnensystems, worauf auch Ihre Anzahl von 8 Stück verweist. Die planetenähnlichen Sphären innerhalb des kubischen Systems lassen die Möglichkeit der Existenz von Parallelwelten - Universen außerhalb unserer Wahrnehmung - erdenken. Die Annahme hypothetischer, parallel existierender Realitäten wird seit der Antike in der Philosophie erörtert und wiederum seit 1957 von der Quantenmechanik aufgegriffen („Viele-Welten-Interpretation“).

Die Skulptur steht für unterschiedliche Variablen und Möglichkeiten. Der Blick für mögliche andere Welten und Dimensionen ist jedoch durch unsere Sinne teilweise eingeschränkt. Diesen durch Bildung zu erweitern stellt einen Weg dar, die Limitation herauszufordern und nimmt so direkten Bezug auf die zukünftige Funktion des KuBiC.

Stadt Erlangen

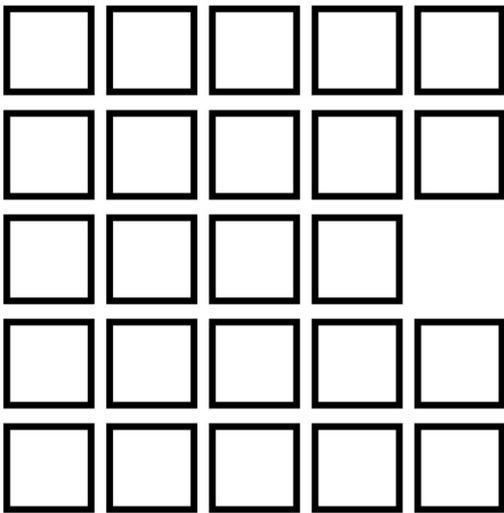


Abb. 2: Tafelmaier-Logo der Stadt Erlangen,
Quelle: erlangen.de

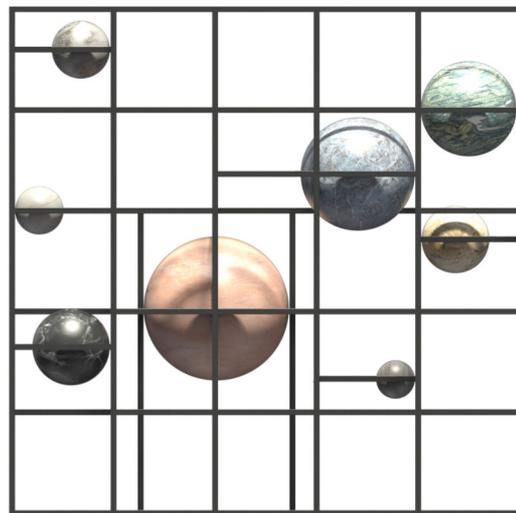


Abb. 3: Darstellung „Allzeit des Vielen“ von Alicja Kwade

Im Zusammenhang mit dem KuBiC verkörpert der konzeptuelle Bezug auf ein Multiversum das Zusammenspiel unterschiedlichster Kulturen und Bildungsfelder. Der KuBiC selbst stellt eine Art Multiversum dar, durch die geplante Mehrfachnutzung der Räume treffen unterschiedliche Gruppen und Disziplinen aufeinander. Diese Parallelität soll zu einer Kommunikation zwischen allen Nutzern des Frankenhofs und schließlich zu der gesamten modernen Stadtgesellschaft beitragen. Die Skulptur verweist auf die Bedeutung der Offenheit und Akzeptanz gegenüber dem sich außerhalb unseres bekannten Universums befindlichen. Hiermit bezieht sich „Allzeit des Vielen“ direkt auf die historisch bedingte Haltung Erlangens: „Offen aus Tradition“. „Allzeit des Vielen“ illustriert die soziale Ausrichtung des Frankenhofs als Begegnungsstätte mit dem Ziel, Inklusion und Integration zu fördern: Es werden so unterschiedliche nebeneinander existierende Kultur- und Bevölkerungsgruppen symbolisch zusammengebracht.

„Allzeit des Vielen“ lädt zum Begegnen und Verweilen ein und würde eine sinnvolle Ergänzung des Kultur- und Bildungscampus Frankenhof darstellen. Die Skulptur visualisiert die Vielfalt und pluralistischen Lebensformen der Bewohner der Stadt Erlangen auf minimalistische Art und Weise. Vieles steht hier für ein Ganzes.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/47/GA020

Verantwortliche/r:
Kulturamt

Vorlagennummer:
47/062/2022

ZAM (Zentrum für Austausch und Machen): Fördervertrag

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	09.03.2022	Ö	Gutachten	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	23.03.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	31.03.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Stadtkämmerei (nur Kenntnisnahme), Rechtsamt

I. Antrag

- Der Fördervertrag (s. Anlage 1) wird entsprechend und auf Grundlage der vorliegenden Kalkulation (s. Anlage 2) beschlossen.
- Der Betreiberverein Makerspace+ für Erlangen e. V. benötigt zum Aufbau und Betrieb des ZAM in den Jahren 2023 und 2024 die folgenden Fördersummen:

2023:	808.200,00 €
2024:	555.000,00 €
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Fördermittel für die Jahre 2023 und 2024 entsprechend in den jeweiligen Haushalten anzumelden.
- Im ersten Halbjahr 2024 führen die Stadt und der Betreiberverein auch im Rahmen einer Präsentation im Ausschuss Gespräche über die weitere Zuschussentwicklung. Die Berichtspflicht im Rahmen des Fördervertrags ist davon unberührt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Der Fördervertrag schafft Verbindlichkeit zwischen der Stadt Erlangen und dem Betreiberverein Makerspace+ für Erlangen e. V. Er ermöglicht weiterführende Planungen und befähigt den Verein, seine satzungsgemäßen Ziele zu verwirklichen (Satzung als Anhang 3). Der Fördervertrag entfaltet seine Wirkung gemeinsam mit einem Erbbaurechtsvertrag (s. weiter unten in der Vorlage).

Die Kalkulation, die dem Fördervertrag zugrunde liegt, wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für das Post-Corona-Projekt sowie die Umbauten liegen detaillierte Kalkulationen vor, die mit den jeweiligen staatlichen Fördergebern abgerechnet werden müssen. Alle weiteren Posten können nur Annäherungswerte sein. Hier fehlen die Erfahrungen aus dem Regelbetrieb.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die Vereinsmitglieder des Betreibervereins Makerspace+ für Erlangen e. V. haben nach erfolgter Schlüsselübergabe am 15. Oktober 2021 durch den ehemaligen Inhaber des Küchen-Greiner, Kurt Greiner, und Oberbürgermeister Dr. Florian Janik ihre Arbeit für das Zentrum für Austausch und Machen (ZAM) aufgenommen. Um in einen satzungsgemäßen Betrieb einsteigen zu können, bedarf es jedoch ausführlicher Vorarbeiten. Diese finden bei offenen Türen statt, unter Mitwirkung der Bevölkerung und in größtmöglicher Transparenz (s. www.betreiberverein.de). Ziel dieser Vorgehensweise ist, gemeinsam mit Bürger*innen die spätere Ausrichtung und das Portfolio des ZAM zu entwickeln. Diese produktorientierte Herangehensweise soll das ZAM nachfrageorientiert und bürgernah gestalten. Die Förderung für das Jahr 2022 dient insbesondere diesem Zweck.

Dennoch steht das Jahr 2022 und die erste Hälfte des Jahres 2023 im Zeichen des Aufbaus des ZAM. Größere Baumaßnahmen stehen an. Die zweite Hälfte des Jahres 2023 ist die Testphase für das bis dahin entstandene Angebot.

In der Kürze der Zeit wurden bereits auf den Weg gebracht:

- a. Baumaßnahmen, die zum satzungsgemäßen Betrieb des ZAM notwendig sind. Zusammengefasst sind dies Brandschutz- und Fluchtwegemaßnahmen – hier v. a. eine Brandschutzdecke und ein weiterer Ausgang – und Barrierefreiheit durch die Wiederbelebung eines Aufzugs sowie die Ertüchtigung der Toilettenanlagen. Kulturamt und Verein sind im Prozess der Antragsstellung und -bewilligung, um 90 % der Bausumme über Fördergelder (Programm REACT:EU) wiederzubekommen.
- b. Werkstatt-Gruppen: Zunächst wurde unter Beteiligung von interessierten Bürger*innen herausgearbeitet, welche Werkstätten im ZAM für die jeweiligen Interessensgruppen und unter Beachtung der vorhandenen Infrastruktur in Erlangen sinnvoll sein könnten. Nun planen die Gruppen bereits die Details.
- c. „Soft Opening“: Ohne die Baumaßnahmen ist ein Regelbetrieb weder erlaubt noch möglich. Dennoch erproben die Mitglieder des Vereins bereits jetzt verschiedene Formate, die es Bürger*innen ermöglichen, ihre Interessen einzubringen und die vorhandene Infrastruktur zu nutzen. Beispielsweise hat sich der Freitag-Abend-Treff als offener Werkstatt- und Projekte-Treff etabliert; ein offener Spieleerfinder*innen-Treff ist implementiert, ein regelmäßiger Treff von Künstler*innen seit Kurzem der Fall. Weitere Gruppen, AGs und Initiativen können und werden folgen – nachfrageorientiert und fachlich begleitet. Diese Formate werden entwickelt und getestet und auch wieder verworfen, wenn sie sich als nicht tragfähig erweisen. So soll bis zum Zeitpunkt der Eröffnung ein Portfolio entstanden sein, das die Interessen der Bevölkerung widerspiegelt.
- d. AG Schulklassen: Diese AG beschäftigt sich mit den zukünftigen Angeboten für Schulklassen und erprobt diese bereits jetzt punktuell (s. c).
- e. Beteiligungen bei Veranstaltungen: Um die Bekanntheit zu erhöhen und die Vernetzung voranzutreiben, ist in 2022 und 2023 die Teilnahme an externen Veranstaltungen geplant (z. B. Lange Nacht der Wissenschaften, Nürnberg Digital Festival, Hack & Make). Veranstaltungen aus der Stadtgesellschaft, die inhaltliche Bezüge zum ZAM haben, werden gerne beherbergt und mit entsprechend Interessierten vernetzt. So werden beispielsweise die „11. Erlanger Kulturdialoge“ im ZAM stattfinden sowie das Programm „Kinder lieben Comics“ des Internationalen Comicsalons – hier ist das ZAM mit seiner Werkstatt Partner bei der Entwicklung von Mitmachstationen.
- f. Post-Corona-Stadt-Projekt: 2022 ist das Jahr der Umsetzung und Sichtbarmachung der eingereichten und jurierten Projekte. Mehr als zwei Dutzend Projekte gegen große und kleine Krisen in der Stadt sollen nun – teilweise in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung – auf eigenen Beinen loslaufen.
- g. Vernetzung in die europaweite Makerszene: Das französische „Ministère de la Cohésion

des territoires“ lädt zusammen mit dem dortigen „Réseau Français des Fablabs“ (vergleichbar dem Verbund der offenen Werkstätten in Deutschland) zur Konferenz „Third Places for Europe“ nach Paris ein. Ziel und Anlass ist, EU-weit die Bedingungen für Zusammenarbeit zwischen „Dritten Orten“ und öffentlicher Verwaltung und Politik zu verbessern. Auf dieser von der EU finanzierten Tagung ist das ZAM der deutsche Beitrag. Die Tagung ist eine Kick-off-Veranstaltung für einen länger dauernden Austauschprozess.

3. Prozesse und Strukturen

Die Umbaumaßnahmen und die beschriebenen Schritte auf dem Weg zum satzungsgemäßen Betrieb des ZAM benötigen Planungssicherheit und Vertrauen. Beides wird dem Verein von Stadtseite durch den Fördervertrag in großem Maße entgegengebracht. Die Beteiligten sind sich einig: Die Corona-Pandemie und die nicht nur, aber eben auch daraus resultierende problematische Situation in der nördlichen Altstadt erfordern ungewöhnliche, in Teilen noch nicht begangene Wege. Der vorliegende Fördervertrag der Stadt Erlangen mit dem Betreiberverein ist, in engem Zusammenhang mit einem Erbbaurechtsvertrag, ein solch ungewöhnlicher Weg: Im UVPA am 29. März 2022 werden die Eckdaten eines Erbbaurechtsvertrags zwischen Stadt Erlangen und dem Betreiberverein den Ausschussmitgliedern durch das Liegenschaftsamt zur Begutachtung vorgelegt. In der Stadtratssitzung am 31. März 2022 könnte der Grundsatzbeschluss über die Vergabe des Erbbaurechtsvertrags gemeinsam mit dem Beschluss des Fördervertrags gefasst werden.

Grundsätzlich ist der Verein bemüht und bisher auch erfolgreich, weitere Finanzierungsmöglichkeiten (Zuschüsse auf Bundes- und Landesebene für Programm- und Baumaßnahmen, Sponsoring von Sachmitteln) zu erschließen. Dieser Weg wird weiter beschränkt und die Ergebnisse offen kommuniziert.

Der Betreiberverein verpflichtet sich, in stetem Austausch mit der Stadt Erlangen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Großprojekts sofort zu benennen. Er verpflichtet sich, bis auf Weiteres einmal jährlich im Ausschuss zu berichten – angefangen zu Beginn des Jahres 2024, wenn der Regelbetrieb beurteilt werden kann.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Fördervertrag der Stadt Erlangen mit dem Betreiberverein Makerspace+ für Erlangen e. V.
2. Kalkulation für die Jahre 2023 und 2024
3. Satzung des Betreibervereins Makerspace+ für Erlangen e. V.
4. Zuschussrichtlinien der Stadt Erlangen
5. Allgemeine Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse
6. Zeitplanung Baumaßnahmen

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 09.03.2022

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn StR Thurek wird der TOP als Einbringung gewertet.

Stimmen

Aßmus
Vorsitzende

Lischke
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fördervertrag

zwischen der Stadt Erlangen,
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Florian Janik
– nachfolgend „Stadt Erlangen“ genannt –

und dem

Betreiberverein Makerspace+ für Erlangen e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden Maik Musall,
Ungarnstraße 16, 91056 Erlangen
– nachfolgend „Verein“ genannt –

werden zum Zweck des Betriebes des Zentrums für Austausch und Machen (ZAM) auf Grundlage der Zuschussrichtlinien der Stadt Erlangen in der aktuellen Fassung folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Förderzweck und Ziele

- (1) Der Verein betreibt das ZAM vor allem zum Zweck der Volks- und Berufsbildung und der Förderung von Kunst und Kultur. Dabei verfolgt er im Rahmen seines Hauptzwecks gemeinnützige Ziele.
- (2) Grundsätzlich verfolgt der Verein laut § 2 seiner Satzung unter dem Leitgedanken „Know-How teilen macht Städte stark“ seine vorbeschriebenen Ziele. Geplante Schwerpunkte bilden dabei im Rahmen der Volks- und Berufsbildung und der Förderung von Kunst und Kultur beispielsweise:
 - Bereitstellung öffentlicher Werkstätten mit analoger und digitaler Technologie sowie Anleitungen zu deren Nutzung, abgestimmt auf unterschiedliche, möglichst diverse Alters- und Nutzergruppen
 - Förderung der Entdeckung und Entwicklung des individuellen kreativen Potenzials
 - Zusammenstellen und Durchführen eines Programms mit Veranstaltungen unter Einbeziehung möglichst vieler Partner*innen unter dem Leitgedanken der Kreativität und Innovation
 - Schaffung und Zurverfügungstellung von Räumen, Infrastruktur und Know-How zur Entwicklung und Darbietung von künstlerischem Schaffen unterschiedlicher Ausprägung und dem Austausch darüber
 - Veranstaltungen von Repair- und Upcycling-Angeboten, die das Wissen über Abfallvermeidung und Ressourcenschonung erhöhen

- Bereitstellung von Bildungsangeboten für Schulen, Kinder und Jugendliche, um fächerübergreifend in Ergänzung zu Lehrplänen im spielerischen Experiment praktische Erfahrungen zu sammeln
 - Bereitstellung von Raum für gemeinsamen Austausch, Workshops, für das Vorführen von Ergebnissen und die Arbeit von Einzelnen wie von Gruppen im Sinne der Satzung
 - Vernetzung mit anderen Kulturanbietern sowie der Kultur- und Kreativwirtschaft mit dem Ziel einer Belebung der nördlichen Altstadt
- (3) Der Zuschuss soll die in § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten des Vereins fördern und unterstützen.
- (4) Der Verein erfüllt die in § 1 Abs. 2 näher beschriebenen Tätigkeitsschwerpunkte in parteipolitisch und religiös neutraler Weise.
- (5) Für die Gewährung des Zuschusses gelten die Zuschussnebenbestimmungen der Stadt Erlangen, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt sind.

§ 2 Zuschussgewährung und -prüfung

- (1) Die Stadt Erlangen und der Verein leisten gemeinsam Beiträge zur Aufgabenerfüllung des Vereins.
Die Stadt fördert den Verein in den Jahren 2023 und 2024 jährlich mit einem allgemeinen institutionellen Zuschuss wie folgt:

2023	808.200,00 €
2024	555.000,00 €

Die Zuschüsse sind bei ordnungsgemäßer Verwendung gemäß der Zuschussnebenbestimmungen der Stadt Erlangen nicht rückzahlbar.

- (2) Die Zuschüsse werden durch Vertragsform bewilligt. Die Bewilligung erfolgt bezugnehmend auf die Zuschussrichtlinien der Stadt Erlangen unter den Bedingungen, dass
- mit der Annahme des Zuschusses den Dienststellen der Stadt Erlangen das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen,
 - nicht verbrauchte Zuschüsse wieder zurückzuzahlen sind,
 - nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendete Zuschüsse zurückzuerstatten und nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfg zu verzinsen sind,
 - die Stadt berechtigt ist, die gesamten Zuschüsse bei Fehlen nachprüfbarer Unterlagen zurückzufordern und der Rückforderungsbetrag nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen ist,
 - aus der wiederholten oder regelmäßigen Gewährung freiwilliger Zuschüsse kein Rechtsanspruch entsteht.
- (3) Der Verein berichtet dem Kulturamt regelmäßig und mindestens einmal jährlich im Kulturausschuss über die geleistete Jahresarbeit, die Verwendung der Fördergelder und über

mögliche und/oder notwendige Investitionen. Dem Kulturamt ist, vorbehaltlich der Entlastung des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung, jährlich bis zum 15. März des Folgejahres ein Verwendungsnachweis über den gewährten Zuschuss vorzulegen.

- (4) Der jährliche Zuschuss an den Verein wird grundsätzlich in vier gleich hohen Raten zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. auf ein Konto des Vereins überwiesen. Ausnahmen sind mit Begründung des Vereins durch Abruf möglich.
- (5) Der jährliche Zuschuss wird gewährt und überprüft auf der Grundlage der Zuschussnebenbestimmungen der Stadt Erlangen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Änderung des Vereinszwecks

Ändert der Verein seine inhaltliche oder strukturelle Ausrichtung, wie sie in der Satzung unter § 2 grundsätzlich aufgezeigt ist, sind Gespräche mit der Stadt Erlangen aufzunehmen, um die Grundlage des Zuschusses neu zu bestimmen.

§ 4 Änderung der Vermögensbindung

- (1) Der Verein verpflichtet sich, § 13 (2) seiner Satzung (Vermögensübertragung des Vereins bei Auflösung des Vereins) nur mit Zustimmung der Stadt Erlangen zu ändern.
- (2) Bei Vereinsauflösung sind nicht verbrauchte Zuschüsse vollumfänglich an die Stadt Erlangen zurückzuzahlen.

§ 5 Vertretung der Stadt Erlangen im Beirat des Vereins

Mit Unterzeichnung des Fördervertrags stimmt der Verein zu, dass die Stadt Erlangen eine/n Vertreter*in zu den Sitzungen des Beirats (§ 7 der Satzung des Vereins) entsendet. Diese/r Vertreter*in hat beratende Funktion.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt zum 1. April 2022 in Kraft.

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Stadt Erlangen und der Verein verpflichten sich, vor einer beabsichtigten Kündigung eine eingehende Aussprache über die Gründe zu führen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke ergeben, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen aus diesem Vertrag nicht berührt. Die Parteien haben sich in diesem Fall so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilunwirksamkeit zu beheben bzw. die Lücke zu füllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene

rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine unterzeichnete Ausfertigung des Vertrages.

Erlangen, den

Erlangen, den

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Maik Musall, Vorsitzender
Betreiberverein Makerspace+ für Erlangen e. V.

Posten	Herkunft	2022		2023		2024	
1 Umbau	Stadt Erlangen	800.000	Honorare, Baumassnahmen	200.000	Honorare, Baumassnahmen	0	
2 Post Corona Stadt ER	Stadt Erlangen	91.000		81.200		0	
3						0	
4 Betr.-Modell Aufbau	Stadt Erlangen	297.500		0		0	
5 Betr.-Modell Betrieb	Stadt Erlangen	0		432.000		460.000	
					54.000 Betr.kosten		60.600 Betr.kosten
					6.000 Beitr. u. Vers.		6.000 Beitr. u. Vers.
					51.400 Neuanschaff.		51.400 Neuanschaff.
					260.000 Personal		271.000 Personal
					60.600 Programm		71.000 Programm
6 Geschäftsführung	Stadt Erlangen	168.000	(auf selbstständiger Basis)		enth in Betr.-Modell Betrieb		enth in Betr.-Modell Betrieb
7 aus Erbbaurecht-Vertr.	Stadt Erlangen			95.000	Schätzung	95.000	Schätzung
					83.874 Erbbauzins		83.874 Erbbauzins
					8.000 Geb. Versi.		8.000 Geb. Versi.
					? Sonstige		? Sonstige
Summe		1.356.500		808.200		555.000	

Fördermittel in Aussicht: 1.080.000 EUR aus EU-Innenstadt-Förderinitiative (REACT-EU) für den Posten UMBAU

Der Erbbauzins in Höhe von 83.874 EUR fließt als Einnahme zurück ans Liegenschaftsamt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedsbeitrag und Finanzen	4
§ 5 Organe des Vereins	5
§ 6 Vorstand	5
§ 7 Beirat (erweiterter Vorstand)	6
§ 8 Mitgliederversammlung	7
§ 9 Virtuelle Sitzungen und Entscheidungsfindung im Umlaufverfahren	8
§ 10 Leitung	9
§ 11 Geschäftsjahr, Haushalt, Abschluss	11
§ 12 Satzungsänderungen	11
§ 13 Auflösung des Vereins	11

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Betreiberverein Makerspace+ für Erlangen".
- (2) Er hat seinen Sitz in Erlangen.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und der Name dann um den Zusatz "e.V." ergänzt.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung und die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Arbeit an einzelnen oder allen folgenden Zielen.

(2) Bei der Volks- und Berufsbildung verfolgt er dabei insbesondere folgende Ziele:

a. allgemeinverständliche Zugänge zu Techniken herzustellen und den Erwerb von entsprechenden Fertigkeiten für alle Interessierten zu fördern;

b. Wissenschaft mit Kunst, Technik und Spiel so zu verknüpfen, dass Berührungängste abgebaut werden und Motivation für innovative grenzüberschreitende Herangehensweisen entsteht;

c. Infrastruktur zu schaffen für das Gewinnen, Sammeln, Weitergeben und Neukombinieren von Know-How im Sinne einer nachhaltigen Wissensgesellschaft sowie

d. das Verstehen durch eigene Erfahrungen und das Verstehen durch Austausch und Kooperation mit anderen zu unterstützen.

(3) Bei der Förderung von Kunst und Kultur verfolgt er insbesondere die Ziele:

e. die praktische und kreative Intelligenz Einzelner zu stärken und so die Entdeckung und Entwicklung des individuellen kreativen Potentials zu fördern;

f. durch die Verbindung unterschiedlicher Disziplinen, Methoden, Kenntnisse und Werkzeuge die Palette künstlerischer Tätigkeit zu erweitern;

g. das breite gesellschaftliche Verständnis von Kunst, Wissenschaft und Technik in der direkten Begegnung dieser Disziplinen systematisch zu fördern und die Voraussetzungen für deren spielerischen Kombination herzustellen;

h. Räume, Infrastruktur und Technologie zur Entwicklung und Darbietung von Kunst unterschiedlicher Ausprägung zu schaffen (beispielsweise der bildenden und darstellenden Kunst und der Musik).

(4) Der Vereinszweck soll unter anderem verfolgt werden durch

a. die Bereitstellung öffentlicher Werkstätten mit analoger und digitaler Technologie sowie Anleitungen zu deren Nutzung, abgestimmt auf unterschiedliche Alters- und Nutzergruppen;

b. das Zusammenstellen und Durchführen eines Programms mit Veranstaltungen, bei dem

1. in Präsentationen das Verständnis technischer und wissenschaftlicher Zusammenhänge und Naturvorgänge für die breite Öffentlichkeit verständlich gemacht und an konkreten Beispielen erfahrbar wird,

2. in Workshops künstlerische Arbeitsweisen und ihr Wert für die Lösung technischer und wissenschaftlicher Fragestellungen erprobt werden,

3. Spezialisten und Laien in Arbeitsgruppen zusammenkommen, sich austauschen und technische und künstlerische Lösungsansätze für gesellschaftliche Herausforderungen entwickeln und vorstellen,

4. in Mitmach-Ausstellungen, Installationen und Schaufenstern interessierten Menschen Anregungen für eigene Beschäftigung mit ästhetischen Phänomenen und physikalischen Prozessen gegeben werden,

5. in Tüftel-Kursen spielerische Zugänge in die Anwendung von Technik und Material zu didaktischen und künstlerischen Zwecken aufgezeigt werden;

c. die Veranstaltung von Repair- und Upcycling-Angeboten, die das Wissen über Abfallvermeidung und Ressourcenschonung erhöhen;

d. das Bereitstellen von Bildungsangeboten für Schulen, Kinder und Jugendliche, um fächerübergreifend und in Ergänzung zu Lehrplänen im spielerischen Experiment praktische Erfahrungen zu sammeln;

e. die Bereitstellung von Raum für gemeinsamen Austausch, Workshops, für das Vorführen von Ergebnissen und die Arbeit von Einzelnen wie von Gruppen im Sinne der Satzung.

(5) Zum Erreichen des Vereinszwecks kann der Verein Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben jeweils ein Stimmrecht.

(3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige Beiträge, insbesondere finanzieller Art. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht.

(4) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Bewerber binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnungserklärung das Recht auf Berufung an den Beirat zu. Dieser entscheidet endgültig.

(5) Die eigenständige Nutzung der Werkstätten setzt eine Mitgliedschaft voraus.

(6) die Mitgliedschaft endet durch

a. Austritt, zum Ende des Geschäftsjahres, mit einmonatiger Frist

b. Ausschluss

c. Tod des Mitglieds

(7) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag eines beliebigen Mitglieds der Vorstand. Der Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Solche wichtigen Gründe können etwa sein: Zuwiderhandeln gegen den Zweck und die Satzung des Vereins, Schädigung des Vereins oder dessen Bestrebungen, Nichtbefolgen der Beitragspflicht auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Ehe über den Antrag entschieden wird, ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss hat das Mitglied binnen eines Monats das Recht auf Berufung an den Beirat; dieser entscheidet endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Finanzen

(1) Mitglieder leisten einen regelmäßigen Beitrag. Die Beiträge werden je nach Art der Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Das Ausscheiden entbindet das ausscheidende Mitglied nicht von bis dato entstandenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

(2) Der Verein deckt seine Aufwendungen aus eigenen, nicht mit Gewinnstreben erhobenen Einnahmen, Zuschüssen der öffentlichen Hand und aus sonstigen freiwilligen Zuwendungen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- a. Vorstand
- b. Beirat (erweiterter Vorstand)
- c. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem Finanzvorstand. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neu- oder Wiederwahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung weiter.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand je mit Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand befugt und verpflichtet, die Vertretung des Vereins nur dann auszuüben, wenn der 1. Vorstand daran gehindert ist.

(3) Im Innenverhältnis richtet sich die Tätigkeit des Vorstandes nach einer noch zu beschließenden Geschäftsordnung. Diese stellt der Vorstand auf und beschließt sie mit dem Beirat. Der Vorstand erledigt neben den ihm durch die Satzung und die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben die laufenden Vereinsgeschäfte und ist dafür verantwortlich. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Mitwirkung von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.

Vorstands, bei dessen Abwesenheit oder Ausschluss des Stimmrechts die Stimme des 2. Vorstands.

(5) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen eine vom Beirat festzusetzende, auf den Aufwand beschränkte Entschädigung gewährt werden. Die Beschlüsse des Vorstands werden in Textform dokumentiert.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung von satzungsgemäßen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
4. die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie
5. Repräsentation des Vereins nach außen.

§ 7 Beirat (erweiterter Vorstand)

(1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand (§ 6) und vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so wird eine Nachfolgeperson nur für den Rest der Wahlzeit gewählt.

(2) Im Innenverhältnis ist der Beirat zuständig für die Entscheidung über alle wichtigen sachlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere Personalfragen, sowie für die Feststellung des Haushaltsplanes und für die Einwilligung zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben. Der Beirat genehmigt die vom Vorstand vorgeschlagene Geschäftsordnung, die auch die Nutzung der Räume und Werkstätten und ihrer Einrichtung regelt, sowie die Entgelte für deren Nutzung in einem Gebührenverzeichnis festsetzt.

(3) Der Beirat bildet jeweils rechtzeitig eine Findungskommission, die für die Einstellung und Vertragsverlängerung der künstlerischen Leitung, der technischen Leitung und für die Einstellung der Geschäftsführung zuständig ist. Soweit zur Wahrung der Interessen des Vereins notwendig, kann die Findungskommission im schriftlichen Umlaufverfahren ihren Beschluss fassen. Der Beirat legt seinen Vorschlag zur Einstellung und Vertragsverlängerung von künstlerischer und technischer Leitung der Mitgliederversammlung vor, die darüber entscheidet.

(4) Der 1. Vorstand, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft den Beirat nach Bedarf schriftlich per Email unter Angabe der Tagesordnung ein. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Beirats dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Der

Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorstand, anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands bzw bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorstands.

(5) Die Beschlüsse des Beirats werden in Textform dokumentiert und durch den 1. Vorstand und die Protokollführung gezeichnet. Die Mitglieder haben Zugang zu den Beschlüssen und Protokollen mit Ausnahme vertraulicher Personalangelegenheiten.

(6) Die künstlerische Leitung, technische Leitung und die Geschäftsführung haben in den Beiratssitzungen ein Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

Der Beirat kann zu den Beiratssitzungen sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

(7) Die Funktionen der künstlerischen Leitung, technischen Leitung und Geschäftsführung sind mit dem Amt als Beirats- oder Vorstandsmitglied nicht vereinbar. Wird ein Mitglied des Beirats in die künstlerische oder technische Leitung gewählt oder übernimmt es die Geschäftsführung, scheidet es damit aus dem Beirat aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat die Aufgaben,

1. die Richtlinien der Vereinsarbeit zu diskutieren
2. den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands und den Rechnungsprüfungsbericht entgegenzunehmen, den Jahresabschluss festzustellen und ggf. die Entlastung von Vorstand und Beirat zu beschließen,
3. den Vorstand, den Beirat (erweiterten Vorstand) und zwei Kassenprüfer zu wählen,
4. die Beitragsordnung festzusetzen,
5. die Vorschläge des Beirates hinsichtlich Beauftragung bzw. Vertragsverlängerung für die künstlerische und technische Leitung zu bestätigen
6. über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie
7. über sonstige Anträge zu beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn sie gleichzeitig eine Nachfolgeperson wählt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung sämtlicher Mitglieder per Email einzuberufen. Auf besonderen Wunsch eines Mitglieds erfolgt die Einladung schriftlich. Im

Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen.

(3) Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur zulässig, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder nicht widerspricht.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand; falls er verhindert ist, der 2. Vorstand oder, falls beide verhindert sind, der Finanzvorstand. Der Vorstand dokumentiert die Verhandlungen und Beschlüsse in Textform oder lässt sie dokumentieren und unterzeichnet sie.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Ergibt sich bei einer Abstimmung über Sachfragen Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorstands ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, entscheidet das Los. "Wahl durch Zustimmung" ist eines der zulässigen Wahlverfahren.

(6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn mindestens 15% der Mitglieder, jedoch in keinem Fall weniger als zwanzig Mitglieder, die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Dem Antrag ist innerhalb einer Monatsfrist zu entsprechen. Für das Verfahren der Einberufung und die Durchführung der Versammlung gilt das zur ordentlichen Mitgliederversammlung Gesagte entsprechend.

§ 9 Virtuelle Sitzungen und Entscheidungsfindung im Umlaufverfahren

(1) Sitzungen und Versammlungen dürfen auch virtuell abgehalten werden, soweit dies im Interesse des Vereins angemessen erscheint; darüber entscheidet das Organ, das die Sitzung einberuft bzw. verlangt. Für eine virtuelle Sitzung ist jedes gängige System zur Echtzeitkommunikation, das zur Übertragung des mündlich gesprochenen Wortes geeignet ist, zulässig. Alle virtuell Teilnehmenden gelten für die Zeit ihrer virtuellen Teilnahme als anwesend. Im Übrigen gelten die allgemeinen Beschluss- und Dokumentationsvorschriften.

(2) Organe und Gremien können Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Hierzu müssen sich alle Mitglieder des Organs/Gremiums in Textform einverstanden erklären, dass der Beschluss nicht in einer Sitzung/Versammlung, sondern im Umlauf gefasst wird (also durch den Austausch in Textform, beispielsweise per Email). Der Beschluss kommt zustande, wenn die nach der Satzung erforderlichen Beteiligten mitwirken und eine ausreichende Mehrheit dem Beschluss zustimmt; anstelle der Anwesenheit zählt die Meinungsäußerung innerhalb der Frist, die im Beschlussvorschlag festgelegt wurde. Die dem Organ/Gremium vorsitzende Person koordiniert die Beschlussfassung, verteilt die Vorlage mit

Entscheidungsfrist, stellt das Ergebnis der Beschlussfassung in Textform fest und kommuniziert dies in Textform an alle Mitglieder des Organs/Gremiums.

§ 10 Leitung

(1) Die Technische Leitung leitet in erster Linie die Werkstätten.

(2) Die Künstlerische Leitung leitet in erster Linie die inhaltliche Entwicklung.

(3) Leitungsaufgaben bestehen beispielsweise darin

1. eine langfristige Strategie für die Weiterentwicklung und externe Positionierung der Werkstätten innerhalb der Stadt und Region zu verfolgen
2. Programme und Workshops zur Vermittlung der technischen Ressourcen zu erarbeiten und anzubieten
3. alle Programmaktivitäten technisch vorbereiten zu helfen und zu begleiten
4. ein öffentliches Programm zu planen und durchzuführen
5. thematische Schwerpunkte zu setzen
6. Impulse für neue Themengebiete zu geben
7. Kooperationen intern wie besonders auch mit externen Partnern einzugehen und zu fördern
8. die Außendarstellung z.B. in Präsentationen, Ausstellungen, Publikationen wie auch sozialen Netzwerken zu betreiben
9. den Aufbau und die Pflege des die Vereinszwecke unterstützenden Vereinsnetzwerks inklusive der Pflege der Beziehungen zu Förderern voranzutreiben.

(4) Technische und Künstlerische Leitung stimmen sich mit dem Beirat vor ihrem Amtsantritt über die genaue Aufgabenverteilung ab. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stimmen sie sich gleichfalls eng miteinander ab. Sie sind dem Beirat alle 6 Monate rechenschaftspflichtig. Sie nehmen an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil. Ihre Leistungen werden durch einen Vertrag geregelt und entsprechend vergütet.

(5) Die Erledigung der laufenden Geschäfte ist einer vom Verein angestellten Geschäftsführung zu übertragen. Sie besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte gemäß den ihr vom Vorstand erteilten Weisungen und Vollmachten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Beirat erlässt.

§ 11 Geschäftsjahr, Haushalt, Abschluss

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Beirat hat für jedes Geschäftsjahr vor dessen Beginn einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser bildet die Grundlage für die Bewirtschaftung aller anfallenden Einnahmen und Ausgaben. Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich einzusetzen.

(3) Der 1. Vorstand teilt den Geschäftsbericht und den jährlichen Kassenabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie das Ergebnis der Kassenprüfung jeweils zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Mitgliedern des Beirates mit.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Um den Vereinszweck zu ändern, ist zunächst eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich; im Fall, dass dieses Quorum nicht erreicht wird, kann mit einer Frist von mindestens 1 Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Wird die vorgeschlagene Satzungsänderung mit der Einladung kommuniziert, reicht auf dieser Mitgliederversammlung die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder für eine Zweckänderung.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung auf Antrag des Beirates mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder entscheiden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Volks- und Berufsbildung.

Erlangen, den 4. März 2021

**Allgemeine Richtlinien
über die Bewilligung und Verwendung
freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte
(Zuschussrichtlinien)**

vom 1. April 2015
in der Änderungsfassung zum 1. August 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Richtlinien	3
2	Zuständigkeiten	3
3	Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen.....	3
4	Antragsverfahren	4
5	Bewilligungsverfahren	5
6	Nachweis der Verwendung.....	6
7	Prüfung des Verwendungsnachweises	6
8	Abweichende Regelungen.....	7
9	Inkrafttreten	7

1 Gegenstand der Richtlinien

(1) Zuschüsse an Dritte sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers. Empfänger von Zuschüssen können sowohl juristische Personen (Verbände, Vereine, Gesellschaften etc.) als auch natürliche Personen sein.

(2) Im Rahmen dieser Richtlinien werden folgende Zuschusszwecke unterschieden:

- Institutionelle Förderung (Zuschüsse zur Aufrechterhaltung betrieblicher Zwecke)
- Projektförderung (Zuschüsse zu einzelnen Vorhaben und Veranstaltungen)
- Investitionsförderung (Zuschüsse zur Finanzierung von Anlagevermögen)

Dementsprechend sind diese Zuschüsse im Ergebnis- und Finanzhaushalt zu veranschlagen.

(3) Zuschüsse können in Form von Geldzuwendungen oder in nichtmonetärer Form durch Arbeits- und Sachleistungen gewährt werden. Für Arbeits- und Sachleistungen sind die Kosten zu berechnen, zumindest jedoch zu schätzen, und im Budget des für die Zuschussgewährung zuständigen Fachamtes auszuweisen. Sachleistungen können z.B. die geminderte oder unentgeltliche Überlassung von Räumen oder Material sein.

(4) Werden Förderungen aufgrund staatlicher Förderprogramme gewährt und abgewickelt, richtet sich die Zuschussgewährung nach den dafür geltenden staatlichen Richtlinien.

(5) Werden Zuschüsse nach besonderen städtischen Richtlinien z. B. im Bereich der Sportförderung, der Jugendförderung, des Umwelt- und Naturschutzes oder der Wohnungsförderung gewährt, gelten diese unter der Voraussetzung, dass die Mindestanforderungen der allgemeinen Richtlinien weiterhin erfüllt sind. Im Zweifelsfall gelten die besonderen Richtlinien ergänzend.

2 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Gewährung von Zuschüssen sowie die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung sind die jeweiligen im Aufgabengliederungsplan benannten Fachämter.

(2) Die Zuständigkeiten des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse nach der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Erlanger Stadtrates sind zu beachten. Einzelzuschüsse (bezogen auf einen Zuschusszweck) über 25.000,-- € sind vom zuständigen Fachausschuss und über 100.000,-- € vom Stadtrat zu beschließen, es sei denn, es liegt eine konkrete Haushaltsentscheidung zu diesem Zuschuss vor. Erfolgt eine Bezuschussung in Form von Verzicht auf marktgerechte Einnahmen oder von der Stadt Erlangen dem Antragsteller nicht in Rechnung gestellte Sach- oder Arbeitsleistungen, so sind diese indirekten Zuschüsse zu beziffern und bei der Ermittlung der Wertgrenzen zu beachten. Die Wertgrenzen für die Beschlussfassung setzen sich grundsätzlich aus der Summe der direkten und indirekten Zuschüsse zusammen.

3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

(1) Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel gewährt. Die Veranschlagung im Haushaltsplan räumt Dritten gegenüber der Stadt Erlangen keinen Rechtsanspruch ein.

(2) Zuschüsse dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange

- an der Aufgabe aus städtischer Sicht ein erhebliches öffentliches Interesse besteht,
- der Bedarf für eine Bezuschussung gegeben ist, da ansonsten das Vorhaben nicht oder nicht in dem nach Prüfung durch die Stadt Erlangen zuschussfähigen Umfang durchgeführt werden kann,

- die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung grundsätzlich gesichert ist, es sei denn, dass aufgrund der Eigenart des Vorhabens die Eigenbeteiligung unzumutbar oder aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles nicht möglich ist. Als angemessene Eigenbeteiligung können auch die vom Zuschussempfänger erbrachten Sach- und Arbeitsleistungen gelten,
- der Zuschussempfänger nachweist, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet und stabil sind und dass er in der Lage ist, die geförderten Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu erfüllen. Dieser Nachweis soll in geeigneter Form, z.B. an Hand von Bilanzen, Überschussrechnungen, Wirtschaftsplänen, Kosten- und Finanzierungsplänen u.ä., erbracht werden. Insbesondere dürfen keine Insolvenzverfahren eingeleitet sein,
- der Zuschussempfänger über die Verwendung der Zuschüsse einen vollständigen Nachweis führt,
- bei Investitionsförderungen das Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Das zuständige Fachamt kann Ausnahmen im Notfall zulassen. Diese Ausnahmen sind zu begründen und im Zuschussvorgang zu dokumentieren.

(3) Zuschüsse sollen grundsätzlich nachrangig gewährt werden, also nach Ausschöpfung aller eigenen Einnahmen und anrechenbaren Reserven des Antragstellers sowie Zuschüsse Dritter. Die besondere Rechtsform von Wohlfahrtsverbänden ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Bzgl. möglicher anrechenbarer Reserven kann das zuständige Fachamt bei Bedarf hierzu ergänzend jederzeit Übersichten über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre anfordern.- Im Ausnahmefall können Eigenmittel (Einnahmen, Erträge, anrechenbare Reserven) unberücksichtigt bleiben, wenn dies nachvollziehbar begründet wird und die erfolgte Verwendung belegt wird. Auf Ziffer 7, Rückforderung wird verwiesen.

4 Antragsverfahren

(1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Begründung des Antrags muss mindestens Angaben über den Verwendungszweck, die Kosten, die Finanzierung und den Zeitpunkt oder Zeitraum des Vorhabens enthalten. Der Antrag muss bei Gewerbetreibenden Angaben darüber enthalten, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist. Außerdem hat der Zuschussempfänger mit seiner Unterschrift auf dem Antrag zu bestätigen, dass er die allgemeinen bzw. besonderen Zuschussrichtlinien anerkennt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vereinssatzung/sonstige konstitutionelle Unterlagen, soweit nicht die neueste Fassung aufgrund früherer Zuschüsse bereits vorliegt,
- Unterlagen, die lückenlos die Einnahmen und Ausgaben für die Vorausplanung ausweisen, z.B. ein Wirtschaftsplan
- von bilanzierenden Antragstellern die der Antragstellung vorangehende Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung,
- ggf. Angaben zu vorhandenen Reserven,
- von nicht bilanzierenden Antragstellern wie z.B. Vereinen oder Einzelpersonen die Überschussrechnung des Vorjahres
- bei Baumaßnahmen Baupläne, detaillierte Kostenberechnungen sowie ein Zeitplan für die Gesamtmaßnahme.

Dem bewilligenden Fachamt bleibt es vorbehalten, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern. Sollte in Ausnahmefällen auf die Vorlage einzelner Unterlagen verzichtet werden, ist der Verzicht mit Begründung im Zuschussvorgang zu dokumentieren.

(3) Soweit nicht für staatliche Förderungen vorgegebene Antragsformulare zu verwenden sind, können für die Beantragung vom zuständigen Fachamt eigene Zuschussformulare verwendet werden, die alle notwendigen Angaben gemäß dieser Richtlinien bzw. der ergänzenden Richtlinien abfragen.

(4) Für die Antragstellung kann eine Ausschlussfrist vom zuständigen Fachamt festgesetzt werden.

5 Bewilligungsverfahren

(1) Zuschüsse werden durch schriftlichen Zuschussbescheid oder in Form eines Vertrages bewilligt.

(2) Der Zuschussbescheid muss insbesondere die genaue Bezeichnung des Zuschussempfängers, Art und Höhe des Zuschusses, die genaue Bezeichnung des Zuschusszweckes und bei Zuschüssen zur Förderung von Investitionen die Dauer der Zweckbindung enthalten.

(3) ¹Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter den Bedingungen, dass

- mit der Annahme des Zuschusses den Dienststellen der Stadt Erlangen das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen,
- nicht verbrauchte Zuschüsse wieder zurückzuzahlen sind,
- nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendete Zuschüsse zurück zu erstatten und nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen sind,
- die Stadt berechtigt ist, die gesamten Zuschüsse bei Fehlen nachprüfbarer Unterlagen zurück zu fordern und der Rückforderungsbetrag nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen ist,
- aus der wiederholten oder regelmäßigen Gewährung freiwilliger Zuschüsse kein Rechtsanspruch erwächst.

²Der Antragsteller ist auf die vorstehenden Bewilligungsbedingungen im Zuschussbescheid besonders hinzuweisen. ³Soweit der Zuschuss darüber hinaus an besondere Auflagen geknüpft ist, sind diese im Bewilligungsbescheid anzugeben. ⁴Besondere Festlegungen, z.B. zu einem von Ziffer 6 Abs. 6 abweichenden Abgabedatum des Verwendungsnachweises, werden ebenfalls mit dem Bewilligungsbescheid getroffen. ⁵Dem Zuschussbescheid sind die jeweils gültigen Zuschussnebenbestimmungen – ZschNB - (**Anlage 1**) beizufügen und für verbindlich zu erklären.

(4) Sofern Zuschüsse für eine institutionelle Förderung bewilligt werden, kann die Auszahlung des Zuschusses für das Folgejahr von der Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres abhängig gemacht werden.

(5) Die Zweckbindung der Zuschüsse beträgt, sofern nicht im Einzelfall besondere Richtlinien oder vertragliche Vereinbarungen eine andere Bindungsfrist vorsehen,

- bei Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen bei Grundstücken (einschließlich Gebäuden) und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre (unbewegliche Gegenstände)
- bei allen übrigen Gegenständen 10 Jahre (bewegliche und immaterielle Gegenstände).

(6) Für Rücknahme und Widerruf der Bewilligung gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

(7) Soweit die Bewilligung durch einen Vertrag geregelt ist, sind die jeweiligen Richtlinien sinngemäß zu beachten.

(8) Die Auszahlung von Zuschüssen in Form von Geldzuwendungen erfolgt grundsätzlich unbar. Je nach Art und Umfang des Zuschusses kann die Auszahlung in einem Betrag oder in Teilbeträgen erfolgen.

6 Nachweis der Verwendung

(1) Der Zuschussempfänger hat grundsätzlich die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung des städtischen Zuschusses nachzuweisen. Hierbei ist das in der **Anlage 2** hinterlegte Formular zu verwenden, das vom zuständigen Fachamt noch ergänzt werden kann. Vom Gebrauch dieses Formulars kann abgesehen werden, wenn der Zuschussempfänger alle notwendigen Angaben und Unterlagen in anderer Form erbringt. Dem bewilligenden Fachamt bleibt es vorbehalten, darüber hinaus weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.

(2) Die Vorlage eines Verwendungsnachweises entfällt ausnahmsweise dann, wenn durch die besondere Art des Antrags- und Bewilligungsverfahrens (z.B. Förderung nach Vorlage von Rechnungen und Inaugenscheinnahme) eine diesen Richtlinien entsprechende ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachgewiesen wird.

(3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, dem - sofern das bewilligende Fachamt es verlangt - die Belege beizufügen sind. In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. Aus der zahlenmäßigen Aufstellung muss grundsätzlich ersichtlich sein, inwieweit die bei Antragstellung eingereichte Finanzplanung umgesetzt wurde. Insbesondere muss aus der Aufstellung klar erkennbar hervorgehen, wann, an wen, zu welchem Zeitpunkt, für welchen Zeitraum und in welchen Beträgen die Mittel verausgabt worden sind. Auf der Einnahmeseite sind u.a auch Leistungen Dritter und Eigenmittel aufzuführen.

(4) Bei der institutionellen Förderung besteht der zahlenmäßige Nachweis aus der Jahresrechnung. Wird neben einer institutionellen Förderung auch ein Mietzuschuss gewährt, ist im Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung der Mietzuschuss zu berücksichtigen.

(5) Soweit ausschließlich ein Mietzuschuss gewährt wird, ist hierüber ebenfalls ein Verwendungsnachweis nach diesen Richtlinien vorzulegen. Wird der Mietzuschuss im Haushalt der Stadt intern verrechnet, entfällt der Verwendungsnachweis.

(6) Die Verwendung des Zuschusses ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Zuschusszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, dem bewilligenden Fachamt nachzuweisen. Ist der Zuschusszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zweier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen.

Bei institutioneller Förderung ist der Verwendungsnachweis bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

(7) Soweit für die Maßnahme auch staatliche Zuschüsse gewährt wurden, ist anstelle des Verwendungsnachweises nach diesen Richtlinien eine Ausfertigung des nach den Richtlinien des Freistaates Bayern geforderten Verwendungsnachweises vorzulegen.

7 Prüfung des Verwendungsnachweises

(1) Der Verwendungsnachweis ist von dem bewilligenden Fachamt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Dies umfasst neben der rechnerischen Prüfung auch die Prüfung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität aller Angaben.

(2) In begründeten Einzelfällen kann auch erst im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises ergänzend eine Einsicht in die Bücher und Belege gefordert werden. Ansonsten erfolgt die Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der allgemeinen Rechnungsprüfung.

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen. Bei erheblichen Beanstandungen sind das Rechnungsprüfungsamt sowie die Kämmerei zu unterrichten.

(3) Nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse der Stadt sind zurückzufordern. Bei Nichterfüllung von Bewilligungsbedingungen bzw. Auflagen kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Dies gilt auch für eine unberechtigte Mehrfachförderung.

8 Abweichende Regelungen

(1) Bei Zuschüssen bis 250,-- € je Zuschussempfänger und Jahr kann die Beantragung und der Nachweis der Verwendung formlos erfolgen. Die Verpflichtung des bewilligenden Fachamtes zur Überwachung des zweckentsprechenden Einsatzes des Zuschusses durch den Zuschussempfänger wird hiervon nicht berührt.

(2) Grundsätzliche Fragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Ziffern 1 - 7 ergeben, sind im Einvernehmen mit der Kämmerei zu klären.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Zuschussrichtlinien aufgehoben.

Erlangen, den

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

**Allgemeine Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse
(Zuschussnebenbestimmungen - ZuschNB) , Stand: Juli 2017**

Die Zuschussnebenbestimmungen enthalten Nebenbestimmungen (Art. 36 BayVwVfG) und allgemeine Klarstellungen. Die folgenden allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuschussbescheides, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist bzw. ihnen in Teilen spezielle Nebenbestimmungen vorgehen.

Die Stadt Erlangen wird nachfolgend auch als „Zuschussgeberin“ bezeichnet, die Empfängerinnen und Empfänger von Zuschüssen als „Zuschussempfänger“. Als „Fachamt“ wird die zuschussgebende Dienststelle der Stadt Erlangen bezeichnet.

Inhalt

- 1 Anforderung und Verwendung des Zuschusses**
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
- 3 Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände**
- 4 Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers**
- 5 Nachweis der Verwendung**
- 6 Prüfung der Verwendung**
- 7 Aufhebungsvorbehalt, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

1 Anforderung und Verwendung des Zuschusses

1.1 Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam und nur zur Erfüllung des im Zuschussbescheid bestimmten Zwecks zu verwenden.

1.2 Der Zuschussempfänger hat vorrangig seine Eigenmittel, Vermögensgegenstände und alle im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit erzielbaren Einnahmen sowie Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber als Deckungsmittel für alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Hierzu sind insbesondere

- Mitglieds- und Vereinsbeiträge
- Vermögenserträge
- Spenden bzw. sonstige Unterstützungen
- Eintrittsgelder
- Teilnahmebeiträge (z. B. für Seminare, Kurse, Vorträge etc.)
- Beratungsgebühren
- Einnahmen aus der Zuweisung von Bußgeldern oder Ähnliches
- Schutzgebühren (z. B. bei Druckwerken) sowie
- Kostenerstattungen (z. B. bei Raumüberlassungen)

zu akquirieren bzw. in angemessener Höhe zu erheben.

Der Zuschussempfänger hat in Frage kommende Zuwendungsmittel bei anderen zuwendungsgebenden Stellen - z.B. Ministerien, Regierung von Mittelfranken, Bezirk Mittelfranken, Kirchen etc. - zu beantragen. Das Ergebnis ist der Stadt Erlangen nachzuweisen (vgl. Nr. 4.2).

1.3 Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben.

1.4 Der Zuschuss darf bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuschussempfängers angefordert werden. Bei Fehlbetragsfinanzierung darf der Zuschuss angefordert werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuschussempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf der Zuschuss jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Der Zuschussempfänger darf Zuschussmittel nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Zuschussgeberin an Dritte weitergeben.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuschusszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich der Zuschuss, soweit nicht nach ergänzenden Spezialbestimmungen anders geregelt, anteilig:

- bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag
- bei Anteilfinanzierung anteilig um den in Betracht kommenden Betrag.

3 Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

3.1 Der Zuschussempfänger muss Güter, die zur Erfüllung des Zuschusszwecks erworben oder hergestellt werden, sorgfältig behandeln und darf vor Ablauf der im Zuschussbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen, insbesondere nicht veräußern.

3.2 Werden zur Erfüllung des Zuschusszweckes beschaffte Güter nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Zuschussgeberin wahlweise

- die Abgeltung des Zeitwertes
- die Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses oder
- die Übereignung an die Zuschussgeberin oder einen Dritten

verlangen.

4 Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers

4.1 Der Zuschussempfänger hat dem zuschussgebenden Fachamt unverzüglich mitzuteilen, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuschusszweck nicht zu erreichen ist
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben
- sich der Beginn der Maßnahme verschiebt
- sich eine Ermäßigung der Gesamtkosten oder eine Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen abzeichnet
- ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird
- beabsichtigt wird, die inhaltliche Konzeption zu ändern
- inventarisierte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

4.2 Der Zuschussempfänger hat dem zuschussgebenden Fachamt Bescheide -auch ablehnende- anderer Zuwendungsgeber unverzüglich in Kopie zuzuleiten (vgl. Nr. 1.2).

5 Nachweis der Verwendung

5.1 Der Zuschussempfänger hat dem bewilligenden Fachamt, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Zuschusszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis auf dem Vordruck der Zuschussgeberin (siehe Anlage 2) vorzulegen. Dem bewilligenden Fachamt bleibt es vorbehalten, darüber hinaus weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.

Die Vorlage eines Verwendungsnachweises entfällt ausnahmsweise dann, wenn durch die besondere Art des Antrags- und Bewilligungsverfahrens (z. B. Förderung nach Vorlage von Rechnungen und Inaugenscheinnahme) eine ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachgewiesen wird. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das bewilligende Fachamt.

5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, dem die Belege beizufügen sind.

Im Sachbericht sind die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg nachvollziehbar und prüfbar darzustellen.

Aus dem zahlenmäßigen Nachweis muss ersichtlich sein, inwieweit die bei der Antragstellung eingereichte Finanzplanung umgesetzt wurde. Insbesondere muss aus der Aufstellung klar erkennbar hervorgehen, wann, an wen, zu welchem Zeitpunkt, für welchen Zeitraum und in welchen Beträgen die Mittel verausgabt worden sind. Auf der Einnahmeseite sind u.a. auch die Leistungen Dritter und Eigenmittel aufzuführen.

5.3 Bei institutioneller Förderung besteht der zahlenmäßige Nachweis aus der Jahresrechnung. Wird neben der institutionellen Förderung auch ein Mietzuschuss gewährt, ist im Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung der Mietzuschuss zu berücksichtigen.

Wird ausschließlich ein Mietzuschuss gewährt, ist hierüber ebenfalls ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Wird der Mietzuschuss im Haushalt der Stadt Erlangen intern verrechnet, entfällt der Verwendungsnachweis.

Soweit für die Maßnahme auch staatliche Zuschüsse gewährt wurden, ist anstelle des Verwendungsnachweises nach den Zuschussrichtlinien der Stadt Erlangen eine Ausfertigung des nach den Richtlinien des Freistaates Bayern geforderten Verwendungsnachweises vorzulegen.

5.4 Der Zuschussempfänger hat auch in dem Fall, dass von Seiten der Zuschussgeberin durch eine entsprechende Regelung im Bescheid auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichtet wird, zu gewährleisten, dass die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben bei ihm vorliegen und jederzeit einsehbar sind.

5.5 Der Zuschussempfänger hat die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen nach Ablauf des Jahres, in das der Bewilligungszeitraum abschließend fällt, für die Dauer der Bindungsfrist, mindestens jedoch für 6 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5.6 Weist der Verwendungsnachweis einen Überschuss der Gesamteinnahmen über die Gesamtausgaben auf, so ist dieser bei wiederkehrender Förderung in den Finanzierungsplänen der Folgejahre als Einnahme zu berücksichtigen.

5.7 Die Bildung von Rücklagen wird generell nicht als förderfähig anerkannt.

6 Prüfung der Verwendung

6.1 Der Verwendungsnachweis wird von der Zuschussgeberin auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Die Zuschussgeberin ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung

auch durch Einsicht in Bücher und Belege des Zuschussempfängers zu prüfen sowie Prüfungen vor Ort durchzuführen.

6.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind vom zuschussgebenden Fachamt in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen. Bei erheblichen Beanstandungen sind das Revisionsamt sowie die Kämmerei zu unterrichten.

7 Aufhebungsvorbehalt, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

7.1 Die Zuschussgeberin behält sich die Aufhebung des Bewilligungsbescheides für die Fälle vor, dass

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben
- der Zuschuss nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist
- der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projekts oder der Veranstaltung ergeben
- sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen)
- ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird
- eine Zuwendung ohne die erforderliche Genehmigung an Dritte weitergegeben wird.

7.2 Der Zuschussbescheid kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG insbesondere auch widerrufen werden, wenn

- der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- der Zuschussempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten bzw. gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

7.3 Der Zuschuss ist anteilig zu erstatten, soweit der Zuschussbescheid nach den Vorschriften des BayVwVfG oder nach anderen Vorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

7.4 Der zu erstattende Betrag ist nach Maßgabe des Art. 49a Abs.3 BayVwVfG zu verzinsen.

Erlangen, den 27.7.17
Stadt Erlangen



Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Baumassnahmen ZAM Zentrum für Austausch und Machen Erlangen BA1 Zeitplanung Stand November 2021 Jochen Hunger																	
	11.21	01.22					06.22						12.22	01.23			06.23
Auftrag Planung	█																
Grundlagen	█	█															
Abstimmung		█															
Planung																	
1 Lift Geb. Nord		█	█														
2 Atrium Dachdichtung Geb. Süd				█	█												
3 Zugang / Fluchtweg Geb Süd						█	█										
4 Sanitär / Barrierefreiheit Geb. Süd		█	█	█	█												
Ausschreibung und Vergabe																	
1 Lift Geb. Nord				█	█												
2 Atrium Dachdichtung Geb. Süd										█	█	█	█				
3 Zugang / Fluchtweg Geb Süd								█	█	█	█	█	█				
4 Sanitär / Barrierefreiheit Geb. Süd						█	█	█	█								
Ausführung																	
1 Lift Geb. Nord							█	█									
2 Atrium Dachdichtung Geb. Süd												█	█	█	█		
3 Zugang / Fluchtweg Geb Süd																	
4 Sanitär / Barrierefreiheit Geb. Süd										█	█	█	█				
Fertigstellung																	
1 Lift Geb. Nord							█										
2 Atrium Dachdichtung Geb. Süd																█	
3 Zugang / Fluchtweg Geb Süd															█		
4 Sanitär / Barrierefreiheit Geb. Süd													█				
Abschluss (u.a. Abrechnung, Dokumentation, ...)																	█